Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6979**

16. Wahlperiode 07. 11. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/5846 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG

b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Jerzy Montag, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/3827 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Telekommunikationsüberwachung (… Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung)

c) zu dem Antrag der Abgeordneten Jörg van Essen, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Mechthild Dyckmans, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/1421 –

Reform der Telefonüberwachung zügig umsetzen

A. Problem

Das Gesamtsystem der strafprozessualen heimlichen Ermittlungsmethoden soll neu geordnet werden. Insbesondere für den Bereich der Telekommunikationsüberwachung belegen rechtswissenschaftliche und rechtstatsächliche Gutachten sowie Erfahrungsberichte der staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Praxis einen Änderungsbedarf, der auch auf technische Neuerungen und Schwierigkeiten der Strafverfolgungspraxis bei der Anwendung der bisherigen gesetzlichen Regelungen zurückzuführen ist.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt sich zudem aus zahlreichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auf diesem Rechtsgebiet sowie aus den Vorgaben des Übereinkommens des Europarates über Computerkriminalität, dessen Ratifizierung durch Deutschland demnächst erfolgen soll.

In innerstaatliches Recht umzusetzen sind ferner die Vorgaben der am 3. Mai 2006 in Kraft getretenen Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (ABl. EU Nr. L 105 S. 54 ff.), insbesondere hinsichtlich der innerstaatlichen Einführung von Speicherungspflichten für Verkehrsdaten sowie darauf bezogener statistischer Erhebungen und Berichtspflichten. Artikel 15 der Richtlinie 2006/24/EG sieht grundsätzlich eine Umsetzung bis zum 15. September 2007 vor.

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5846 soll das Recht der verdeckten strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen, das in den §§ 98a bis 101, 110a bis 110e und 163d bis 163f der Strafprozessordnung (StPO) geregelt ist, einer umfassenden Überarbeitung unterziehen.

Mit dem Gesetzentwurf sollen unter Wahrung der bisherigen Systematik die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen und grundrechtssichernden Ausgestaltungen der verdeckten strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen harmonisiert und dieser Regelungskomplex dadurch insgesamt übersichtlicher und rechtsstaatlichen Geboten entsprechend gestaltet, zugleich aber auch praktische Erfordernisse berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist der Auffassung, das Ausmaß der Telekommunikationsüberwachung sprenge den grundgesetzlich vorgegebenen Rahmen. Mit ihrem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3827 sollen die entsprechenden Regelungen in der Strafprozessordnung umfassend überarbeitet werden. Weitere Änderungen im Bereich der heimlichen Ermittlungsmethoden sollen einem späteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben. Der Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen folgende Änderungsvorschläge:

- Der Katalog des § 100a StPO soll durch Kriterien ersetzt werden, welche die Anlasstaten abstrakt und konkret der Schwere nach beschreiben. Zusammen mit Verfahrensregeln und konkretisierten Eingriffsvoraussetzungen soll erreicht werden, dass Telekommunikationsüberwachung nur als Ultima Ratio eingesetzt wird.

- Zur Vermeidung von Eingriffen in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung sollen die Regelungen der akustischen Wohnraumüberwachung auf die Telekommunikationsüberwachung übertragen werden, soweit dies unter Beachtung des Erfordernisses einer effektiven Strafverfolgung sinnvoll ist.

- Der Schutz der Zeugnisverweigerungsrechte von Angehörigen und Berufsgeheimnisträgern soll durch einschränkende Anordnungsvoraussetzungen, Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote gestärkt werden.

- Regelungen im Anordnungsverfahren sollen einen restriktiven, grundrechtsschonenden Gebrauch der Telekommunikationsüberwachung gewährleisten.

- Die Voraussetzungen für die Anordnung der Auskunft über Telekommunikationsverbindungsdaten sollen verschärft, strengere Begründungs- und Berichtspflichten eingeführt werden. Das Beweiserhebungsverbot des § 100h Abs. 2 StPO soll auf alle dort bisher nicht genannten Berufsgeheimnisträger erstreckt werden.

Zu Buchstabe c

Mit dem Antrag auf Drucksache 16/1421 weist die Fraktion der FDP vor dem Hintergrund des kontinuierlichen Anstiegs der Anzahl von Telekommunikationsüberwachungen und angesichts der Schwere der damit verbundenen Grundrechtseingriffe auf die Notwendigkeit einer rechtsstaatlich einwandfreien Ausgestaltung dieses – grundsätzlich unentbehrlichen – Ermittlungsinstruments hin.

Der Bundestag wolle daher beschließen, die Bundesregierung aufzufordern:

- einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Gesamtreform der Telefonüberwachung unter Berücksichtigung der Grundrechtspositionen der von einer solchen Maßnahme Betroffenen vorsieht;
- zu prüfen, welche der in § 100a StPO genannten Taten aus dem Straftatenkatalog gestrichen werden können;
- die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der für die Anordnung zuständige Richter die Verantwortung für das weitere Verfahren trägt und das Ergebnis seiner Anordnung kontrollieren kann;
- sicherzustellen, dass der von einer Telefonüberwachung Betroffene auch tatsächlich nach deren Abschluss darüber informiert wird und die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nachprüfen lassen kann;
- nachträglichen Rechtsschutz für die Betroffenen sicherzustellen;
- dem Deutschen Bundestag jährlich einen detaillierten Bericht über Anlass, Verlauf, Ergebnisse, Anzahl der Betroffenen, Kosten und Relevanz der Telefonüberwachungsmaßnahmen für die Strafverfahren vorzulegen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/5846 in der Fassung der Beschlussempfehlung, mit der insbesondere folgende Änderungen vorgeschlagen werden:

- Der Katalog der Anlassstraftaten für eine Telekommunikationsüberwachung soll systematisch neu geordnet, inhaltlich überarbeitet und auf auch im Einzelfall schwere Straftaten beschränkt werden (§ 100a Abs. 1 und 2 StPO-E).
- Durch § 100a Abs. 4 StPO-E soll der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch bei der Telekommunikationsüberwachung gewährleistet werden.
- Dem durch das Übereinkommen über Computerkriminalität des Europarates veranlassten Regelungsbedarf soll durch die Umgestaltung des § 100g StPO in eine Datenerhebungsbefugnis und die Erstreckung der Befugnis zur Durchsicht von Datenträgern auf mit diesen vernetzte, aber räumlich getrennte Speichermedien nachgekommen werden (§ 110 Abs. 3 StPO-E).
- Die bei allen eingriffsintensiveren verdeckten Ermittlungsmaßnahmen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebotenen grundrechtssichernden Verfahrensregelungen sollen in § 101 StPO-E übersichtlich zusammengefasst werden.

- Ferner soll eine allgemeine Regelung zur Berücksichtigung der von den Zeugnisverweigerungsrechten der Berufsgeheimnisträger (§§ 53, 53a StPO) geschützten Interessen außerhalb der Vernehmungssituation geschaffen werden (§ 160a StPO-E).
- Zur Umsetzung der Richtlinie zur Vorratsspeicherung von Verkehrsdaten sollen im Telekommunikationsgesetz (insbesondere in den §§ 113a, 113b TKG-E) Regelungen über entsprechende Speicherungspflichten sowie in der Strafprozessordnung (§ 100g StPO-E) Regelungen über darauf bezogene statistische Erhebungen und Berichtspflichten geschaffen werden. Die entsprechenden Pflichten sollen im Internetbereich spätestens ab dem 1. Januar 2009 zu erfüllen sein (§ 150 Abs. 12b TKG-E).

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/5846 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/3827 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/1421 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/3827 und Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/5846.

Annahme des Antrags auf Drucksache 16/1421.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5846 in der Fassung der nachstehenden Zusammenstellung anzunehmen,

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3827 abzulehnen,

c) den Antrag auf Drucksache 16/1421 abzulehnen.

Berlin, den 7. November 2007

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Klaus Uwe Benneter
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG
– Drucksache 16/5846 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG	**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG**
Der Deutsche Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Deutsche Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung der Strafprozessordnung	**Änderung der Strafprozessordnung**
Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:	Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:
1. *Nach § 53a wird folgender § 53b eingefügt:*	**1. entfällt**
„§ 53b	
(1) Eine Ermittlungsmaßnahme, die sich gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,2 oder Nr. 4 genannte Person richtet und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würde, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwendet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und der Löschung der Aufzeichnungen ist aktenkundig zu machen. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Ermittlungsmaßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 genannte Person richtet, von einer dort genannten Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.	
(2) Soweit durch eine Ermittlungsmaßnahme eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b oder Nr. 5 genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken. Für die Verwertung von Erkenntnissen zu Beweiszwecken gilt Satz 1 entsprechend.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit die in § 53a Genannten das Zeugnis verweigern dürften.	
(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit gegen die zeugnisverweigerungsberechtigte Person ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Beteiligung an der Tat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei eingeleitet ist. Ist die Tat nur auf Antrag oder nur mit Ermächtigung verfolgbar, ist Satz 1 in den Fällen des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 anzuwenden, sobald und soweit der Strafantrag gestellt oder die Ermächtigung erteilt ist.	
(5) Die §§ 97 und 100c Abs. 6 bleiben unberührt.“	
2. In § 58a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 100b Abs. 6“ durch die Angabe „§ 101 Abs. 10“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 97 wird wie folgt geändert:	3. § 97 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Gesundheitskarte“ das Wort „elektronische“ eingefügt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Beschränkungen der Beschlagnahme gelten nicht, wenn *gegen die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Beteiligung* an der Tat oder *der* Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei *eingeleitet* ist oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren.“	„Die Beschränkungen der Beschlagnahme gelten nicht, wenn **bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person** an der Tat oder **an einer** Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei **beteiligt** ist**,** oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren.“
b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „gilt“ durch die Wörter „und § *53b* Abs. 4 Satz 2 gelten“ ersetzt.	b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „gilt“ durch die Wörter „und § **160a** Abs. 4 Satz 2 gelten“ ersetzt.
4. § 98 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) in Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „den Richter“ durch die Wörter „das Gericht“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „richterliche“ durch das Wort „gerichtliche“ ersetzt.	
bb) Die Sätze 3 bis 6 werden durch folgende Sätze ersetzt:	
„Solange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, entscheidet das nach § 162 Abs. 1 zuständige Gericht. Ist die öffentliche Klage erhoben, entscheidet das damit befasste Gericht. Der Betroffene kann den Antrag auch bei dem Amtsgericht einreichen, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat; dieses leitet den Antrag dem zuständigen Gericht zu.“	
c) In Absatz 3 wird das Wort „Richter“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.	

Entwurf

5. § 98b wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Richter“ durch die Wörter „das Gericht“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird das Wort „richterliche“ durch das Wort „gerichtliche“ ersetzt.

      cc) *In* Satz 3 wird *das Wort „Richter“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.*

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Richter“ durch die Wörter „das Gericht“ und die Wörter „dem Richter“ durch die Wörter „dem Gericht“ ersetzt.

   c) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

   d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird aufgehoben.

      bb) In dem bisherigen Satz 2 wird das Wort „gemäß“ durch das Wort „nach“ ersetzt.

6. § 100 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Richter“ durch die „Wörter „das Gericht“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „von dem Richter“ durch *das Wort* „gerichtlich“ ersetzt.

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „Gegenstände“ durch das Wort „Postsendungen“ und das Wort „Richter“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

      cc) In Satz 4 werden das Wort „Gegenstände“ durch das Wort „Postsendungen“ und das Wort „Richter“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

   d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „der nach § 98 zuständige Richter“ durch die Wörter „das nach § 98 zuständige Gericht“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „eines ausgelieferten Gegenstandes“ durch die Wörter „einer ausgelieferten Postsendung“ und die Wörter „der Richter, der“ durch die Wörter „das Gericht, das“ ersetzt.

   e) Folgende Absätze 5 bis 6 werden angefügt:

      „(5) Postsendungen, deren Öffnung nicht angeordnet worden ist, sind unverzüglich an den vorgesehenen Empfänger weiter zu leiten. Dasselbe gilt, soweit nach der Öffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist.

      (6) Der Teil einer zurückbehaltenen Postsendung, dessen Vorenthaltung nicht mit Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem vorgesehenen Empfänger abschriftlich mitzuteilen.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. § 98b wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) u n v e r ä n d e r t

      bb) u n v e r ä n d e r t

      cc) Satz 3 wird **wie folgt gefasst:**

      „Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen vom Gericht bestätigt wird.“

   b) u n v e r ä n d e r t

   c) u n v e r ä n d e r t

   d) u n v e r ä n d e r t

6. § 100 wird wie folgt geändert:

   a) u n v e r ä n d e r t

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „**Tagen** von dem Richter“ durch **die Wörter „Werktagen** gerichtlich“ ersetzt.

   c) u n v e r ä n d e r t

   d) u n v e r ä n d e r t

   e) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
7. Die §§ 100a und 100b werden wie folgt gefasst:	7. Die §§ 100a und 100b werden wie folgt gefasst:
„§ 100a	„§ 100a
(1) Auch ohne Wissen der Betroffenen darf die Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet werden, wenn	(1) u n v e r ä n d e r t
1. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine in Absatz 2 bezeichnete schwere Straftat begangen, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht, oder durch eine Straftat vorbereitet hat,	
2. die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt und	
3. die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre.	
(2) Schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind:	(2) Schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind:
1. aus dem Strafgesetzbuch:	1. aus dem Strafgesetzbuch:
a) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 80 bis 82, 84 *und 85*, 87 bis 89, 94 bis 100a,	a) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 80 bis 82, 84 **bis 86**, 87 bis 89, 94 bis 100a,
b) Abgeordnetenbestechung nach § 108e,	b) u n v e r ä n d e r t
c) Straftaten gegen die Landesverteidigung nach den §§ 109d bis 109h,	c) u n v e r ä n d e r t
d) Straftaten gegen die öffentliche Ordnung nach den §§ 129 bis 130,	d) u n v e r ä n d e r t
e) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Abs. 3 und § 152b Abs. 1 bis 4,	e) u n v e r ä n d e r t
f) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176a, 176b, 177 Abs. 2 Nr. 2 und des § 179 Abs. 5 Nr. 2,	f) u n v e r ä n d e r t
g) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften nach § 184b Abs. 1 bis 3,	g) u n v e r ä n d e r t
h) Mord und Totschlag nach den §§ 211 und 212,	h) u n v e r ä n d e r t
i) Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a, 234, 234a, 239a und 239b,	i) u n v e r ä n d e r t
j) Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,	j) u n v e r ä n d e r t
k) Straftaten des Raubes und der Erpressung nach den §§ 249 bis 255,	k) u n v e r ä n d e r t
l) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260 und 260a,	l) u n v e r ä n d e r t
m) Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Abs. 1, 2 und 4,	m) u n v e r ä n d e r t
n) Betrug und Computerbetrug unter den in § 263 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen und im Falle des § 263 Abs. 5, jeweils auch in Verbindung mit § 263a Abs. 2,	n) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
o) Subventionsbetrug unter den in § 264 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen und im Falle des § 264 Abs. 3 in Verbindung mit § 263 Abs. 5,	o) unverändert
p) Straftaten der Urkundenfälschung unter den in § 267 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen und im Fall des § 267 Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 268 Abs. 5 oder § 269 Abs. 3, sowie nach § 275 Abs. 2 und § 276 Abs. 2,	p) unverändert
q) Bankrott unter den in § 283a Satz 2 genannten Voraussetzungen,	q) unverändert
r) Straftaten gegen den Wettbewerb nach § 298 und, unter den in § 300 Satz 2 genannten Voraussetzungen, nach § 299,	r) unverändert
s) gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c, 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 3, des § 309 Abs. 1 bis 4, des § 310 Abs. 1, der §§ 313, 314, 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 sowie der §§ 316a und 316c,	s) unverändert
t) Bestechlichkeit und Bestechung nach den §§ 332 und 334,	t) unverändert
2. aus der Abgabenordnung:	2. unverändert
a) Steuerhinterziehung unter den in § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 genannten Voraussetzungen,	
b) gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel nach § 373,	
c) Steuerhehlerei im Falle des § 374 Abs. 2,	
3. aus dem Arzneimittelgesetz:	3. unverändert
Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 2a unter den in § 95 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b genannten Voraussetzungen,	
4. aus dem Asylverfahrensgesetz:	4. unverändert
a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Abs. 3,	
b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a,	
5. aus dem Aufenthaltsgesetz:	5. unverändert
a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Abs. 2,	
b) Einschleusen mit Todesfolge und gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,	
6. aus dem Außenwirtschaftsgesetz:	6. unverändert
Straftaten nach § 34 Abs. 1 bis 6,	
7. aus dem Betäubungsmittelgesetz:	7. unverändert
a) Straftaten nach einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,	
b) Straftaten nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie den §§ 30a und 30b,	
	8. aus dem Grundstoffüberwachungsgesetz:
	Straftaten nach § 29 Abs. 1 unter den in § 29 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen,

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
8. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen: a) Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3 und § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 20a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, b) Straftaten nach § 22a Abs. 1 bis 3,	**9**. u n v e r ä n d e r t
9. aus dem Völkerstrafgesetzbuch: a) Völkermord nach § 6, b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7, c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,	**10.** u n v e r ä n d e r t
10. aus dem Waffengesetz: a) Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3, b) Straftaten nach § 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c und d sowie Abs. 5 und 6.	**11**. u n v e r ä n d e r t
(3) Die Anordnung darf sich nur gegen den Beschuldigten oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Beschuldigte ihren Anschluss benutzt.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach Absatz 1 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt wurden, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist aktenkundig zu machen.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 100b	§ 100b
(1) Maßnahmen nach § 100a dürfen nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden. Soweit die Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht binnen drei Werktagen von dem Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft*; zwischenzeitlich erlangte personenbezogene Daten dürfen zu Beweiszwecken nur verwertet werden, wenn Gefahr im Verzug bestand*. Die Anordnung ist auf höchstens *zwei* Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als *zwei* Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Ermittlungsergebnisse fortbestehen. *Ist die Dauer der Anordnung auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so entscheidet über weitere Verlängerungen vorbehaltlich des § 169 das im Rechtszug übergeordnete Gericht.*	(1) Maßnahmen nach § 100a dürfen nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden. Soweit die Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht binnen drei Werktagen von dem Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die Anordnung ist auf höchstens **drei** Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als **drei** Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Ermittlungsergebnisse fortbestehen.
(2) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihrer Entscheidungsformel sind anzugeben:	(2) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihrer Entscheidungsformel sind anzugeben:
1. soweit möglich, der Name und die Anschrift des Betroffenen, gegen den sich die Maßnahme richtet,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgerätes,	2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgerätes,

Entwurf

wenn diese *allein dem zu überwachenden* Endgerät *zuzuordnen* ist,

3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes.

(3) Auf Grund der Anordnung hat jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und ihren im Polizeidienst tätigen Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Maßnahmen nach § 100a zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. § 95 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so sind die auf Grund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden. Nach Beendigung der Maßnahme ist das anordnende Gericht über deren *Verlauf und* Ergebnisse zu unterrichten.

(5) Die Länder und der Generalbundesanwalt berichten dem Bundesamt für Justiz kalenderjährlich jeweils bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres über in ihrem Zuständigkeitsbereich angeordnete Maßnahmen nach § 100a. Das Bundesamt für Justiz erstellt eine Übersicht zu den im Berichtsjahr bundesweit angeordneten Maßnahmen und veröffentlicht diese im Internet[1].

(6) In den Berichten nach Absatz 5 sind anzugeben:

1. die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach § 100a Abs. 1 angeordnet worden sind;
2. die Anzahl der Überwachungsanordnungen nach § 100a Abs. 1, unterschieden nach
   a) Erst- und Verlängerungsanordnungen sowie
   b) Festnetz-, Mobilfunk- und Internettelekommunikation;
3. die jeweils zugrunde liegende Anlassstraftat nach Maßgabe der Unterteilung in § 100a Abs. 2*;*
4. *die Anzahl der überwachten Telekommunikationsvorgänge nach Maßgabe der Unterteilung in Nummer 2 Buchstabe b.*“

8. § 100c wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Das Wort „Ohne“ wird durch die Wörter „Auch ohne“ ersetzt.
      bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „jemand“ die Wörter „als Täter oder Teilnehmer“ eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

sofern sich nicht aus bestimmten Tatsachen ergibt, dass diese **zugleich einem anderen** Endgerät **zugeordnet** ist,

3. u n v e r ä n d e r t

(3) Auf Grund der Anordnung hat jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und ihren im Polizeidienst tätigen Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Maßnahmen nach § 100a zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte **unverzüglich** zu erteilen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. § 95 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so sind die auf Grund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden. Nach Beendigung der Maßnahme ist das anordnende Gericht über deren Ergebnisse zu unterrichten.

(5) u n v e r ä n d e r t

(6) In den Berichten nach Absatz 5 sind anzugeben:

1. u n v e r ä n d e r t
2. u n v e r ä n d e r t
3. die jeweils zugrunde liegende Anlassstraftat nach Maßgabe der Unterteilung in § 100a Abs. 2.“
4. **entfällt**

8. § 100c wird wie folgt geändert:
   a) u n v e r ä n d e r t

[1] Amtlicher Hinweis: Die Internetadresse des Bundesamtes für Justiz lautet: www.bundesjustizamt.de

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert: aa) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ durch das Wort „sowie“ ersetzt. bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst: „c) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Abs. 3 und § 152b Abs. 1 bis 4,“.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „§ *53b* Abs. 4 gilt entsprechend.“	c) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „§ **160a** Abs. 4 gilt entsprechend.“
9. § 100d wird wie folgt geändert:	9. § 100d wird wie folgt geändert: **a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Tagen“ durch das Wort „Werktagen“ ersetzt.**
a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „bekannt“ durch das Wort „möglich,“ ersetzt.	**b**) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 5 wird aufgehoben.	**c**) u n v e r ä n d e r t
c) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert: aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 1 wird das Wort „Informationen“ durch das Wort „Daten“ ersetzt. bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert: aaa) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Informationen“ durch das Wort „Daten“ ersetzt. bbb) In Satz 3 werden das Wort „Informationen“ jeweils durch das Wort „Daten“ und das Wort „vernichten“ durch das Wort „löschen“ ersetzt. ccc) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst: „Die Löschung ist aktenkundig zu machen. Soweit die Löschung lediglich für eine etwaige vorgerichtliche oder gerichtliche Überprüfung zurückgestellt ist, dürfen die Daten nur für diesen Zweck verwendet werden; für eine Verwendung zu anderen Zwecken sind sie zu sperren.“ cc) In Nummer 3 werden das Wort „Informationen“ durch das Wort „Daten“ und die Wörter „diese Informationen“ durch das Wort „sie“ ersetzt.	**d**) u n v e r ä n d e r t
d) Die Absätze 7 bis 10 werden aufgehoben.	**e**) u n v e r ä n d e r t
10. § 100e wird wie folgt geändert:	10. § 100e wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Für die nach § 100c angeordneten Maßnahmen gilt § 100b Abs. 5 entsprechend. Vor der Veröffentlichung im Internet berichtet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag über die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr nach § 100c angeordneten Maßnahmen.“	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Absatz 2 *Satz 1* Nr. 8 wird die Angabe „(§ 100d Abs. 8)“ durch die Angabe „(§ 101 Abs. 4 bis *7*)“ ersetzt.	b) In Absatz 2 Nr. 8 wird die Angabe „(§ 100d Abs. 8)“ durch die Angabe „(§ 101 Abs. 4 bis **6**)“ ersetzt.

Entwurf

11. Die §§ 100f bis 101 werden wie folgt gefasst:

„§ 100f

(1) Auch ohne Wissen der Betroffenen darf außerhalb von Wohnungen das nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in § 100a Abs. 2 bezeichnete Straftat begangen hat, und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Die Maßnahme darf sich nur gegen einen Beschuldigten richten. Gegen andere Personen darf die Maßnahme nur angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit einem Beschuldigten in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten führen wird und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(4) § 100b Abs. 1, 4 Satz 1 und § 100d Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 100g

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand als Täter oder Teilnehmer

1. eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Abs. 2 bezeichnete Straftat, begangen hat, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht hat oder durch eine Straftat vorbereitet hat oder
2. eine Straftat mittels Telekommunikation begangen hat,

so dürfen auch ohne Wissen des Betroffenen Verkehrsdaten (§ 96 Abs. 1, § 113a des Telekommunikationsgesetzes) erhoben werden, soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten erforderlich ist. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 ist die Maßnahme nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos wäre und die Erhebung der Daten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. Die Erhebung von Standortdaten in Echtzeit ist nur im Falle des Satzes 1 Nr. 1 zulässig.

(2) § 100a Abs. 3 und § 100b Abs. 1 bis 4 Satz 1 gelten entsprechend. Abweichend von § 100b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genügt im Falle einer Straftat von erheblicher Bedeutung eine räumlich und zeitlich hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation, wenn

Beschlüsse des 6. Ausschusses

11. Die §§ 100f bis 101 werden wie folgt gefasst:

„§ 100f

(1) Auch ohne Wissen der Betroffenen darf außerhalb von Wohnungen das nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand **als Täter oder Teilnehmer** eine in § 100a Abs. 2 bezeichnete**, auch im Einzelfall schwer wiegende** Straftat begangen **oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht** hat, und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 100g

(1) unverändert

(2) § 100a Abs. 3 und § 100b Abs. 1 bis 4 Satz 1 gelten entsprechend. Abweichend von § 100b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genügt im Falle einer Straftat von erheblicher Bedeutung eine räumlich und zeitlich hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation, wenn

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.	die Erforschung des Sachverhalts **oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten** auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.
(3) Erfolgt die Erhebung von Verkehrsdaten nicht beim Telekommunikationsdiensteanbieter, bestimmt sie sich nach Abschluss des Kommunikationsvorgangs nach den allgemeinen Vorschriften.	(3) unverändert
(4) Über Maßnahmen nach Absatz 1 ist entsprechend § 100b Abs. 5 jährlich eine Übersicht zu erstellen, in der anzugeben sind: 1. die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach Absatz 1 durchgeführt worden sind; 2. die Anzahl der Anordnungen von Maßnahmen nach Absatz 1, unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen; 3. die jeweils zugrunde liegende Anlassstraftat, unterschieden nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2; 4. die Anzahl der zurückliegenden Monate, für die Verkehrsdaten nach Absatz 1 abgefragt wurden, bemessen ab dem Zeitpunkt der Anordnung; 5. die Anzahl der Maßnahmen, die ergebnislos geblieben sind, weil die abgefragten Daten ganz oder teilweise nicht verfügbar waren.	(4) unverändert
§ 100h	§ 100h
(1) Auch ohne Wissen der Betroffenen dürfen außerhalb von Wohnungen 1. Bildaufnahmen hergestellt werden, 2. sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel verwendet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre. Eine Maßnahme nach Satz 1 Nr. 2 ist nur zulässig, wenn Gegenstand der Untersuchung eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist.	unverändert
(2) Die Maßnahmen dürfen sich nur gegen einen Beschuldigten richten. Gegen andere Personen sind 1. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre, 2. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit einem Beschuldigten in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten führen wird und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.	
(3) Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar mitbetroffen werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 100i	§ 100i
(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Abs. 2 bezeichnete Straftat, begangen hat, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht hat oder durch eine Straftat vorbereitet hat, so dürfen durch technische Mittel	(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand **als Täter oder Teilnehmer** eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Abs. 2 bezeichnete Straftat, begangen hat, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht hat oder durch eine Straftat vorbereitet hat, so dürfen durch technische Mittel
1. die Gerätenummer eines Mobilfunkendgerätes und die Kartennummer der darin verwendeten Karte sowie	1. die Gerätenummer eines Mobilfunkendgerätes und die Kartennummer der darin verwendeten Karte sowie
2. der Standort eines Mobilfunkendgeräts	2. der Standort eines Mobilfunkendgerätes
ermittelt werden, soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten erforderlich ist.	ermittelt werden, soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten erforderlich ist.
(2) Personenbezogene Daten Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 1 unvermeidbar ist. Über den Datenabgleich zur Ermittlung der gesuchten Geräte- und Kartennummer hinaus dürfen sie nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.	(2) unverändert
(3) § 100a Abs. 3 und § 100b Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 gelten entsprechend. Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als sechs weitere Monate ist zulässig, soweit die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.	(3) unverändert
§ 101	§ 101
(1) Für Maßnahmen nach den §§ 98a, 99, 100a, 100c bis 100i, 110a, 163d bis 163f gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die nachstehenden Regelungen.	(1) unverändert
(2) Entscheidungen und sonstige Unterlagen über Maßnahmen nach den §§ 100c, 100f, 100h Abs. 1 Nr. 2 und § 110a werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung nach Absatz 5 erfüllt sind.	(2) unverändert
(3) Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erhoben wurden, sind entsprechend zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese aufrechtzuerhalten.	(3) unverändert
(4) Von den in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind im Falle	(4) Von den in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind im Falle
1. des § 98a die betroffenen Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt wurden,	1. unverändert
2. des § 99 der Absender und der Adressat der Postsendung,	2. unverändert
3. des § 100a die Beteiligten der überwachten Telekommunikation,	3. unverändert
4. des § 100c	4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) der Beschuldigte, gegen den sich die Maßnahme richtete,	
b) sonstige überwachte Personen,	
c) Personen, die die überwachte Wohnung zur Zeit der Durchführung der Maßnahme innehatten oder bewohnten,	
5. des § 100f die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,	5. unverändert
6. des § 100g die Beteiligten der betroffenen Telekommunikation,	6. unverändert
7. des § 100h Abs. 1 die Zielperson sowie die erheblich mit betroffenen Personen,	7. unverändert
8. des § 100i die Zielperson,	8. unverändert
9. des § 110a	9. unverändert
a) die Zielperson,	
b) die erheblich mitbetroffenen Personen,	
c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung der Verdeckte Ermittler betreten hat,	
10. des § 163d die betroffenen Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt wurden,	10. unverändert
11. des § 163e die Zielperson und die Person, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind,	11. unverändert
12. des § 163f die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen	12. unverändert
zu benachrichtigen. Dabei ist auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes nach Absatz *9* und die dafür vorgesehene Frist hinzuweisen. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen. Zudem kann die Benachrichtigung einer in Satz 1 Nr. 2, 3 und 6 bezeichneten Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen wurde und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung hat. Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Satz 1 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist.	zu benachrichtigen. Dabei ist auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes nach Absatz **7** und die dafür vorgesehene Frist hinzuweisen. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen. Zudem kann die Benachrichtigung einer in Satz 1 Nr. 2, 3 und 6 bezeichneten Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen wurde und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung hat. Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Satz 1 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist.
(5) Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit einer Person und von bedeutenden Vermögenswerten, im Fall des § 110a auch der Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers möglich ist. Wird die Benachrichtigung nach Satz 1 zurückgestellt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.	(5) unverändert
(6) Erfolgt die nach Absatz 5 zurückgestellte Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, *bedarf die* weitere *Zurückstel-*	(6) Erfolgt die nach Absatz 5 zurückgestellte Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, **bedürfen** weitere **Zurückstel-**

Entwurf

lung der gerichtlichen Zustimmung. Das Gericht bestimmt die Dauer *der weiteren Zurückstellung; Verlängerungen der Zurückstellungsdauer sind zulässig.* Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, so beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme. Im Fall des § 100c beträgt die in Satz 1 genannte Frist sechs Monate*, und die Dauer etwaiger Zurückstellungen nach Satz 2 ist auf jeweils höchstens sechs Monate zu bestimmen*.

(7) Ist die Benachrichtigung für insgesamt fünf Jahre zurückgestellt worden und ergibt sich, dass die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, kann mit Zustimmung des Gerichts von einer Benachrichtigung endgültig abgesehen werden.

(*8*) Gerichtliche Entscheidungen nach *den Absätzen* 6 *und 7* trifft das für die Anordnung der Maßnahme zuständige Gericht.

(9) Die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen können auch nach Beendigung der Maßnahme bis zu zwei Wochen nach ihrer Benachrichtigung die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme sowie der Art und Weise ihres Vollzugs beantragen. Über den Antrag entscheidet das für die Anordnung der Maßnahme zuständige Gericht. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde statthaft. Ist die öffentliche Klage erhoben und der Angeklagte benachrichtigt worden, entscheidet über den Antrag das mit der Sache befasste Gericht in der das Verfahren abschließenden Entscheidung.

(*10*) Sind die durch die Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten zur Strafverfolgung und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist aktenkundig zu machen. Soweit die Löschung lediglich für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme zurückgestellt ist, dürfen die Daten ohne Einwilligung der Betroffenen nur zu diesem Zweck verwendet werden; sie sind entsprechend zu sperren.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

lungen der gerichtlichen Zustimmung. Das Gericht bestimmt die Dauer **weiterer Zurückstellungen. Es kann dem endgültigen Absehen von der Benachrichtigung zustimmen, wenn die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden.** Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, so beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme. Im Fall des § 100c beträgt die in Satz 1 genannte Frist sechs Monate.

(7) **entfällt**

(**7**) Gerichtliche Entscheidungen nach **Absatz** 6 trifft das für die Anordnung der Maßnahme zuständige Gericht**, im Übrigen das Gericht am Sitz der zuständigen Staatsanwaltschaft**. **Die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen können bei dem nach Satz 1 zuständigen Gericht auch nach Beendigung der Maßnahme bis zu zwei Wochen nach ihrer Benachrichtigung die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme sowie der Art und Weise ihres Vollzugs beantragen. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde statthaft. Ist die öffentliche Klage erhoben und der Angeklagte benachrichtigt worden, entscheidet über den Antrag das mit der Sache befasste Gericht in der das Verfahren abschließenden Entscheidung.**

(9) entfällt

(**8**) unverändert

11a. § 108 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verwertung“ die Wörter „zu Beweiszwecken“ einge-

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

fügt und das Wort „ausgeschlossen“ durch das Wort „unzulässig“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Werden bei einer in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Person Gegenstände im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gefunden, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der genannten Person erstreckt, ist die Verwertung des Gegenstandes zu Beweiszwecken in einem Strafverfahren nur insoweit zulässig, als Gegenstand dieses Strafverfahrens eine Straftat ist, die im Höchstmaß mit mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist und bei der es sich nicht um eine Straftat nach § 353b des Strafgesetzbuches handelt.“

Entwurf:

12. Dem § 110 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Durchsicht *elektronischer Speichermedien* darf auf räumlich getrennte Speichermedien, auf *die der Betroffene den Zugriff zu gewähren berechtigt ist*, erstreckt werden. Daten, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, dürfen *gespeichert* werden, wenn *bis zur Sicherstellung der Datenträger ihr* Verlust zu besorgen ist; *sie sind zu löschen, sobald sie für die Strafverfolgung nicht mehr erforderlich sind*.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

12. Dem § 110 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Durchsicht **eines elektronischen Speichermediums bei dem von der Durchsuchung Betroffenen** darf **auch** auf **hiervon** räumlich getrennte Speichermedien, **soweit** auf **sie von dem Speichermedium aus zugegriffen werden kann**, erstreckt werden**,** wenn **andernfalls der** Verlust **der gesuchten Daten** zu besorgen ist**.** Daten, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, dürfen **gesichert** werden; **§ 98 Abs. 2 gilt entsprechend**.“

12a. § 110b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Tagen“ durch das Wort „Werktagen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Richters“ durch das Wort „Gerichts“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Richter“ durch das Wort „Gericht“ und das Wort „Tagen durch das Wort „Werktagen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Der Staatsanwalt und der Richter“ durch die Wörter „Die Staatsanwaltschaft und das Gericht“ ersetzt.

Entwurf:

13. Die §§ 110d und 110e werden aufgehoben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

13. u n v e r ä n d e r t

13a. Nach § 160 wird folgender § 160a eingefügt:

„§ 160a

(1) Eine Ermittlungsmaßnahme, die sich gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 genannte Person richtet und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würde, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwendet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und der Löschung der Aufzeichnungen ist aktenkundig zu machen. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Ermittlungsmaßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 genannte Person richtet, von einer dort genannten Person Er-

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

kenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.

(2) Soweit durch eine Ermittlungsmaßnahme eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b oder Nr. 5 genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit besonders zu berücksichtigen; betrifft das Verfahren keine Straftat von erheblicher Bedeutung, ist in der Regel nicht von einem Überwiegen des Strafverfolgungsinteresses auszugehen. Soweit geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken. Für die Verwertung von Erkenntnissen zu Beweiszwecken gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit die in § 53a Genannten das Zeugnis verweigern dürften.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person an der Tat oder an einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beteiligt ist. Ist die Tat nur auf Antrag oder nur mit Ermächtigung verfolgbar, ist Satz 1 in den Fällen des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 anzuwenden, sobald und soweit der Strafantrag gestellt oder die Ermächtigung erteilt ist.

(5) Die §§ 97 und 100c Abs. 6 bleiben unberührt.“

Entwurf:

14. § 161 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist eine Maßnahme nach diesem Gesetz nur bei Verdacht bestimmter Straftaten zulässig, so dürfen die auf Grund einer entsprechenden Maßnahme nach anderen Gesetzen erlangten personenbezogenen Daten ohne Einwilligung der von der Maßnahme betroffenen Personen zu Beweiszwecken im Strafverfahren nur zur Aufklärung solcher Straftaten verwendet werden, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach diesem Gesetz hätte angeordnet werden dürfen. § 100d Abs. 5 Nr. 3 bleibt unberührt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort „Informationen“ wird durch das Wort „Daten“ ersetzt.

Beschlüsse:

14. u n v e r ä n d e r t

Entwurf:

15. § 162 wird wie folgt gefasst:

„§ 162

(1) Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer gerichtlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie oder ihre den Antrag stellende Zweigstelle ihren Sitz hat. Für gerichtliche Vernehmungen und Augenscheinnahmen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk diese Untersuchungshandlungen vorzunehmen sind, wenn die Staatsanwaltschaft dies zur Beschleunigung des Verfahrens oder zur

Beschlüsse:

15. § 162 wird wie folgt gefasst:

„§ 162

(1) Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer gerichtlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie oder ihre den Antrag stellende Zweigstelle ihren Sitz hat. **Hält sie daneben den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls für erforderlich, so kann sie, unbeschadet der §§ 125, 126a, auch einen solchen Antrag bei dem in Satz 1 bezeichneten Gericht stellen**. Für gerichtliche Verneh-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Vermeidung von Belastungen Betroffener dort beantragt.	mungen und Augenscheinnahmen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk diese Untersuchungshandlungen vorzunehmen sind, wenn die Staatsanwaltschaft dies zur Beschleunigung des Verfahrens oder zur Vermeidung von Belastungen Betroffener dort beantragt.
(2) Das Gericht hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist.“	(2) u n v e r ä n d e r t
16. § 163d wird wie folgt geändert:	16. § 163d wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Satz 1 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 6 bis *8* und *10*“ ersetzt.	a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Satz 1 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 6 bis **9** und **11**“ ersetzt.
	b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
	„§ 100b Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
b) Absatz 4 Satz 4 und 5 und Absatz 5 werden aufgehoben.	**c**) u n v e r ä n d e r t
17. § 163e wird wie folgt geändert:	17. § 163e wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 wird das Wort „Informationen“ durch das Wort „Daten“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Richter“ durch die Wörter „das Gericht“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) In Satz 3 wird das Wort „richterliche“ durch das Wort „gerichtliche“ ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) *In* Satz 4 wird *das Wort „Richter“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.*	cc) Satz 4 wird **wie folgt gefasst:**
	„§ 100b Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
dd) Satz 6 wird wie folgt gefasst:	dd) u n v e r ä n d e r t
„Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.“	
18. § 163f wird wie folgt geändert:	18. § 163f wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Maßnahme darf nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Die Anordnung der Staatsanwaltschaft oder ihrer Ermittlungspersonen tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen von dem Gericht bestätigt wird. § 100b Abs. 1 *Satz 3 Halbsatz 2,* Satz 4 und 5, Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.	„(3) Die Maßnahme darf nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Die Anordnung der Staatsanwaltschaft oder ihrer Ermittlungspersonen tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen von dem Gericht bestätigt wird. § 100b Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.**“**
b) Absatz 4 wird aufgehoben.	b) u n v e r ä n d e r t
19. § 304 wird wie folgt geändert:	19. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. die Verhaftung, einstweilige Unterbringung, Unterbringung zur Beobachtung, Beschlagnahme, Durchsuchung oder die in § 101 Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen betreffen,“.	
b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	
„(5) Gegen Verfügungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes und des Oberlandesge-	

Entwurf

richts (§ 169 Abs. 1) ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie die Verhaftung, einstweilige Unterbringung, Beschlagnahme, Durchsuchung oder die in § 101 Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen betreffen."

20. § 477 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auskünfte aus Akten und Akteneinsicht sind zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens oder besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Ist eine Maßnahme nach diesem Gesetz nur bei Verdacht bestimmter Straftaten zulässig, so dürfen die auf Grund einer solchen Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten ohne Einwilligung der von der Maßnahme betroffenen Personen zu Beweiszwecken in anderen Strafverfahren nur zur Aufklärung solcher Straftaten verwendet werden, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach diesem Gesetz hätte angeordnet werden dürfen. Darüber hinaus dürfen personenbezogene Daten, die durch eine Maßnahme der in Satz 2 bezeichneten Art erlangt worden sind, ohne Einwilligung der von der Maßnahme betroffenen Personen nur verwendet werden

1. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
2. für die Zwecke, für die eine Übermittlung nach § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässig ist, sowie
3. nach Maßgabe des § 476.

§ 100d Abs. 5 *bleibt* unberührt."

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Informationen" durch das Wort „Daten" ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

20. § 477 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auskünfte aus Akten und Akteneinsicht sind zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens oder besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Ist eine Maßnahme nach diesem Gesetz nur bei Verdacht bestimmter Straftaten zulässig, so dürfen die auf Grund einer solchen Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten ohne Einwilligung der von der Maßnahme betroffenen Personen zu Beweiszwecken in anderen Strafverfahren nur zur Aufklärung solcher Straftaten verwendet werden, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach diesem Gesetz hätte angeordnet werden dürfen. Darüber hinaus dürfen personenbezogene Daten, die durch eine Maßnahme der in Satz 2 bezeichneten Art erlangt worden sind, ohne Einwilligung der von der Maßnahme betroffenen Personen nur verwendet werden

1. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
2. für die Zwecke, für die eine Übermittlung nach § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässig ist, sowie
3. nach Maßgabe des § 476.

§ 100d Abs. 5**, § 100i Abs. 2 Satz 2 und § 108 Abs. 2 und 3 bleiben** unberührt."

b) u n v e r ä n d e r t

21. In § 155b Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3, Abs. 4, der Überschrift zum Achten Buch, der Überschrift zum Ersten Abschnitt des Achten Buches, § 474 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, § 476 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 Satz 1 und 2, Abs. 5 Satz 1 und 2, Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 Satz 1 und 2, Abs. 8, § 478 Abs. 1 Satz 5, § 479 Abs. 1 und 2, § 480 und § 481 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Informationen" durch das Wort „Daten" ersetzt.

Entwurf

Artikel 2

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 97 wird wie folgt geändert:

a) § 97 Abs. 3 Satz 2 bis 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Diese Daten dürfen bis zu sechs Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert werden. Für die Abrechnung nicht erforderliche Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht nach § 113a zu speichern sind. Hat der Teilnehmer gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte vor Ablauf der Frist nach Satz 2 Einwendungen erhoben, dürfen die Daten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.“	
b) Absatz 4 wird aufgehoben.	
c) Die Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 4 und 5.	
2. § 99 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Dem Teilnehmer sind die gespeicherten Daten derjenigen Verbindungen, für die er entgeltpflichtig ist, nur dann mitzuteilen, wenn er vor dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum in Textform einen Einzelverbindungsnachweis verlangt hat; auf Wunsch dürfen ihm auch die Daten pauschal abgegoltener Verbindungen mitgeteilt werden. Dabei entscheidet der Teilnehmer, ob ihm die von ihm gewählten Rufnummern ungekürzt oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden. Bei Anschlüssen im Haushalt ist die Mitteilung nur zulässig, wenn der Teilnehmer in Textform erklärt hat, dass er alle zum Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer unverzüglich darüber informieren wird, dass ihm die Verkehrsdaten zur Erteilung des Nachweises bekannt gegeben werden. Bei Anschlüssen in Betrieben und Behörden ist die Mitteilung nur zulässig, wenn der Teilnehmer in Textform erklärt hat, dass die Mitarbeiter informiert worden sind und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden und dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt worden ist oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist. Soweit die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften für ihren Bereich eigene Mitarbeitervertreterregelungen erlassen haben, findet Satz 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Betriebsrates oder der Personalvertretung die jeweilige Mitarbeitervertretung tritt. Dem Teilnehmer dürfen darüber hinaus die gespeicherten Daten mitgeteilt werden, wenn er Einwendungen gegen die Höhe der Verbindungsentgelte erhoben hat. Soweit ein Teilnehmer zur vollständigen oder teilweisen Übernahme der Entgelte für Verbindungen verpflichtet ist, die bei seinem Anschluss ankommen, dürfen ihm in dem für ihn bestimmten Einzelverbindungsnachweis die Nummern der Anschlüsse, von denen die Anrufe ausgehen, nur unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden. Die Sätze 2 und 7 gelten nicht für Diensteanbieter, die als Anbieter für geschlossene Benutzergruppen ihre Dienste nur ihren Teilnehmern anbieten.“	
b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 oder 3“ durch die Angabe „Satz 3 oder Satz 4“ ersetzt.	

Entwurf

3. § 110 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 110

   Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen, Erteilung von Auskünften“.

   b) Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

   „a) über die grundlegenden technischen Anforderungen und die organisatorischen Eckpunkte für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen und die Erteilung von Auskünften einschließlich der Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen und der Erteilung von Auskünften durch einen von dem Verpflichteten beauftragten Erfüllungsgehilfen,“.

   c) Absatz 8 wird aufgehoben.

4. § 111 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt und dabei Rufnummern oder andere Anschlusskennungen vergibt oder Telekommunikationsanschlüsse für von anderen vergebene Rufnummern oder andere Anschlusskennungen bereitstellt, hat für die Auskunftsverfahren nach den §§ 112 und 113

   1. die Rufnummern und anderen Anschlusskennungen,
   2. den Namen und die Anschrift des Anschlussinhabers,
   3. bei natürlichen Personen deren Geburtsdatum,
   4. bei Festnetzanschlüssen auch die Anschrift des Anschlusses,
   5. in Fällen, in denen neben einem Mobilfunkanschluss auch ein Mobilfunkendgerät überlassen wird, die Gerätenummer dieses Gerätes sowie
   6. das Datum des Vertragsbeginns

   vor der Freischaltung zu erheben und unverzüglich zu speichern, auch soweit diese Daten für betriebliche Zwecke nicht erforderlich sind; das Datum des Vertragsendes ist bei Bekanntwerden ebenfalls zu speichern. Satz 1 gilt auch, soweit die Daten nicht in Teilnehmerverzeichnisse (§ 104) eingetragen werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Speicherung nach Satz 1 gilt hinsichtlich der Daten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 entsprechend für denjenigen, der geschäftsmäßig einen öffentlich zugänglichen Dienst der elektronischen Post erbringt und dabei Daten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 erhebt, wobei an die Stelle der Daten nach Satz 1 Nr. 1 die Kennungen der elektronischen Postfächer und an die Stelle des Anschlussinhabers nach Satz 1 Nr. 2 der Inhaber des elektronischen

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 110 wird wie folgt geändert:

   a) u n v e r ä n d e r t

   b) u n v e r ä n d e r t

   c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Telekommunikation und“ durch die Wörter „Telekommunikation und zur Auskunftserteilung sowie“ ersetzt.

   d) u n v e r ä n d e r t

4. u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Postfachs tritt. Wird dem Verpflichteten nach Satz 1 oder Satz 3 eine Änderung bekannt, hat er die Daten unverzüglich zu berichtigen; in diesem Zusammenhang hat der nach Satz 1 Verpflichtete bisher noch nicht erhobene Daten zu erheben und zu speichern, sofern ihm eine Erhebung der Daten ohne besonderen Aufwand möglich ist. Für das Auskunftsverfahren nach § 113 ist die Form der Datenspeicherung freigestellt."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1 eines Vertriebspartners" durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 eines Vertriebspartners" und die Wörter „Absatz 1 Satz 1 zu erheben" durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und 3 unter den dort genannten Voraussetzungen zu erheben" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1" durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3" und die Wörter „des Absatzes 1 Satz 3" durch die Wörter „des Absatzes 1 Satz 4" ersetzt.

d) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die Daten sind mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres zu löschen.

(5) Eine Entschädigung für die Datenerhebung und -speicherung wird nicht gewährt."

5. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 1 und 3" durch die Wörter „Satz 1, 3 und 4" ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Berichtigung und Löschung der in den Kundendateien gespeicherten Daten gilt § 111 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 entsprechend."

b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für Abrufe mit unvollständigen Abfragedaten und für die Suche mittels einer Ähnlichenfunktion

a) die Mindestanforderungen an den Umfang der einzugebenden Daten zur möglichst genauen Bestimmung der gesuchten Person,

b) die Zeichen, die in der Abfrage verwendet werden dürfen,

c) Anforderungen an den Einsatz sprachwissenschaftlicher Verfahren, die gewährleisten, dass unterschiedliche Schreibweisen eines Personen-, Straßen- oder Ortsnamens sowie Abweichungen, die sich aus der Vertauschung, Auslassung oder Hinzufügung von Namensbestandteilen ergeben, in die Suche und das Suchergebnis einbezogen werden,

d) die zulässige Menge der an die Bundesnetzagentur zu übermittelnden Antwortdatensätze."

c) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Die Regulierungsbehörde protokolliert für Zwecke der Datenschutzkontrolle durch die jeweils zuständige Stelle bei jedem Abruf den Zeitpunkt, die bei der Durchführung des Abrufs verwendeten Daten, die abgerufenen Daten, ein die abrufende Person eindeutig bezeichnendes Datum sowie die ersuchende Stelle, deren Aktenzeichen und ein die ersuchende Person eindeutig bezeichnendes Datum.“	
6. Nach § 113 werden folgende §§ 113a und 113b eingefügt:	6. Nach § 113 werden folgende §§ 113a und 113b eingefügt:
„§ 113a	„§ 113a
Speicherungspflichten für Daten	Speicherungspflichten für Daten
(1) Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für Endnutzer erbringt, ist verpflichtet, von ihm bei der Nutzung seines Dienstes erzeugte oder verarbeitete Verkehrsdaten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 sechs Monate im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu speichern. Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für Endnutzer erbringt, ohne selbst Verkehrsdaten zu erzeugen oder zu verarbeiten, hat sicherzustellen, dass die Daten gemäß Satz 1 gespeichert werden, und der Bundesnetzagentur auf deren Verlangen mitzuteilen, wer diese Daten speichert.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Anbieter von öffentlich zugänglichen Telefondiensten speichern: 1. die Rufnummer oder andere Kennung des anrufenden und des angerufenen Anschlusses sowie im Falle von Um- oder Weiterschaltungen jedes weiteren beteiligten Anschlusses, 2. den Beginn und das Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone, 3. in Fällen, in denen im Rahmen des Telefondienstes unterschiedliche Dienste genutzt werden können, Angaben zu dem genutzten Dienst, 4. im Fall mobiler Telefondienste ferner: a) die internationale Kennung für mobile Teilnehmer für den anrufenden und den angerufenen Anschluss, b) die internationale Kennung des anrufenden und des angerufenen Endgerätes, c) die Bezeichnung der durch den anrufenden und den angerufenen Anschluss bei Beginn der Verbindung genutzten Funkzellen, d) im Falle im Voraus bezahlter anonymer Dienste auch die erste Aktivierung des Dienstes nach Datum, Uhrzeit und Bezeichnung der Funkzelle, 5. im Falle von Internet-Telefondiensten auch die Internetprotokoll-Adresse des anrufenden und des angerufenen Anschlusses. Satz 1 gilt entsprechend bei der Übermittlung einer Kurz-, Multimedia- oder ähnlichen Nachricht; hierbei sind anstelle	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
der Angaben nach Satz 1 Nr. 2 die Zeitpunkte der Versendung und des Empfangs der Nachricht zu speichern.	
(3) Die Anbieter von Diensten der elektronischen Post speichern: 1. bei Versendung einer Nachricht die Kennung des elektronischen Postfachs und die Internetprotokoll-Adresse des Absenders sowie die Kennung des elektronischen Postfachs jedes Empfängers der Nachricht, 2. bei Eingang einer Nachricht in einem elektronischen Postfach die Kennung des elektronischen Postfachs des Absenders und des Empfängers der Nachricht sowie die Internetprotokoll-Adresse der absendenden Telekommunikationsanlage, 3. bei Zugriff auf das elektronische Postfach dessen Kennung und die Internetprotokoll-Adresse des Abrufenden, 4. die Zeitpunkte der in den Nummern 1 bis 3 genannten Nutzungen des Dienstes nach Datum und Uhrzeit unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Anbieter von Internetzugangsdiensten speichern: 1. die dem Teilnehmer für eine Internetnutzung zugewiesene Internetprotokoll-Adresse, 2. eine eindeutige Kennung des Anschlusses, über den die Internetnutzung erfolgt, 3. den Beginn und das Ende der Internetnutzung unter der zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse nach Datum und Uhrzeit unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Soweit Anbieter von Telefondiensten die in dieser Vorschrift genannten Verkehrsdaten für die in § 96 Abs. 2 genannten Zwecke auch dann speichern oder protokollieren, wenn der Anruf unbeantwortet bleibt oder wegen eines Eingriffs des Netzwerkmanagements erfolglos ist, sind die Verkehrsdaten auch nach Maßgabe dieser Vorschrift zu speichern.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Wer Telekommunikationsdienste erbringt und hierbei die nach Maßgabe dieser Vorschrift zu speichernden Angaben verändert, ist zur Speicherung der ursprünglichen und der neuen Angabe sowie des Zeitpunktes der Umschreibung dieser Angaben nach Datum und Uhrzeit unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone verpflichtet.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Wer ein Mobilfunknetz für die Öffentlichkeit betreibt, ist verpflichtet, zu den nach Maßgabe dieser Vorschrift gespeicherten Bezeichnungen der Funkzellen auch Daten vorzuhalten, aus denen sich die geografischen Lagen der die jeweilige Funkzelle versorgenden Funkantennen sowie deren Hauptstrahlrichtungen ergeben.	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) Der Inhalt der Kommunikation und Daten über aufgerufene Internetseiten dürfen auf Grund dieser Vorschrift nicht gespeichert werden.	(8) u n v e r ä n d e r t
(9) Die Speicherung der Daten nach den Absätzen 1 bis 7 hat so zu erfolgen, dass Auskunftsersuchen der	(9) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

berechtigten Stellen unverzüglich beantwortet werden können.

(10) Der nach dieser Vorschrift Verpflichtete hat betreffend die Qualität und den Schutz der gespeicherten Verkehrsdaten die im Bereich der Telekommunikation erforderliche Sorgfalt zu beachten. *Er* hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Zugang zu den gespeicherten Daten ausschließlich hierzu besonders ermächtigten Personen möglich ist.

(11) Der nach dieser Vorschrift Verpflichtete hat die allein auf Grund dieser Vorschrift gespeicherten Daten innerhalb eines Monats nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist zu löschen oder die Löschung sicherzustellen.

§ 113b

Verwendung der nach § 113a gespeicherten Daten

Der nach § 113a Verpflichtete darf die allein auf Grund der Speicherungsverpflichtung nach § 113a gespeicherten Daten

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder
3. zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes

an die zuständigen Stellen auf deren Verlangen übermitteln, soweit dies in den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf § 113a vorgesehen und die Übermittlung im Einzelfall angeordnet ist; für andere Zwecke darf er die Daten nicht verwenden. § 113 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

7. § 115 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „5 oder 6“ durch die Angabe „5 oder Abs. 6, § 113a“ ersetzt.
      bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 111 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2“ durch die Angabe „§ 111 Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 111 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2“ durch die Angabe „§ 111 Abs. 1, 2 oder Abs. 4“ ersetzt.
8. § 149 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nummer 29 wird wie folgt gefasst:
         „29. entgegen § 111 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Satz 3, oder § 111 Abs. 1 Satz 4 dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erhebt, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig speichert

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(10) Der nach dieser Vorschrift Verpflichtete hat betreffend die Qualität und den Schutz der gespeicherten Verkehrsdaten die im Bereich der Telekommunikation erforderliche Sorgfalt zu beachten. **Im Rahmen dessen** hat **er** durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Zugang zu den gespeicherten Daten ausschließlich hierzu **von ihm** besonders ermächtigten Personen möglich ist.

(11) u n v e r ä n d e r t

§ 113b

Verwendung der nach § 113a gespeicherten Daten

Der nach § 113a Verpflichtete darf die allein auf Grund der Speicherungsverpflichtung nach § 113a gespeicherten Daten

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder
3. zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes

an die zuständigen Stellen auf deren Verlangen übermitteln, soweit dies in den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf § 113a vorgesehen und die Übermittlung im Einzelfall angeordnet ist; für andere Zwecke **mit Ausnahme einer Auskunftserteilung nach § 113** darf er die Daten nicht verwenden. § 113 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

7. u n v e r ä n d e r t

8. u n v e r ä n d e r t

Entwurf

oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig berichtigt,“.

bb) In Nummer 30 werden die Wörter „oder nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,“ durch die Wörter „oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 30 wird folgende Nummer 30a eingefügt:

„30a. entgegen § 111 Abs. 4 Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht,“.

dd) In Nummer 34 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

ee) In Nummer 35 werden nach der Angabe „Satz 4“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 113b Satz 2,“ eingefügt und am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ff) Nach Nummer 35 werden folgende Nummern 36 bis 39 angefügt:

„36. entgegen § 113a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 6 Daten nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer speichert,

37. entgegen § 113a Abs. 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Daten gespeichert werden, oder nicht mitteilt, wer diese Daten speichert,

38. entgegen § 113a Abs. 10 Satz 2 nicht sicherstellt, dass der Zugang zu den gespeicherten Daten ausschließlich dazu besonders ermächtigten Personen möglich ist, oder

39. entgegen § 113a Abs. 11 Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht oder nicht sicherstellt, dass die Daten rechtzeitig gelöscht werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „27 und 31“ durch die Angabe „27, 31, 36 und 37“ und die Angabe „29 und 34“ durch die Angabe „29, 30a, 34, 38 und 39“ ersetzt.

9. In § 150 wird nach Absatz 12a folgender Absatz 12b eingefügt:

„(12b) Auf Verstöße gegen die Pflicht zur Speicherung nach § 113a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 6 oder gegen die Pflicht zur Sicherstellung der Speicherung nach § 113a Abs. 1 Satz 2 ist § 149 erstmalig ab dem 1. Januar 2009 anzuwenden.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

9. In § 150 wird nach Absatz 12a folgender Absatz 12b eingefügt:

„(12b) Auf Verstöße gegen die Pflicht zur Speicherung nach § 113a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 6 oder gegen die Pflicht zur Sicherstellung der Speicherung nach § 113a Abs. 1 Satz 2 ist § 149 erstmalig ab dem 1. Januar 2009 anzuwenden. **Die Anbieter von Internetzugangsdiensten, Diensten der elektronischen Post oder Internettelefondiensten haben die sie treffenden Anforderungen aus § 111 Abs. 1 Satz 3 und § 113a spätestens ab dem 1. Januar 2009 zu erfüllen.**“

Entwurf

Artikel 3

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 370a wie folgt gefasst:

   „§ 370a (weggefallen)“.

2. § 370 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

      „1. in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt,“.

   b) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ gestrichen.

   c) In Nummer 4 wird der den Satz abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.

   d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

      „5. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Taten nach Absatz 1 verbunden hat, Umsatz- oder Verbrauchsteuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Umsatz- oder Verbrauchssteuervorteile erlangt.“

3. § 370a wird aufgehoben.

4. § 373 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Wer gewerbsmäßig Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben hinterzieht oder gewerbsmäßig durch Zuwiderhandlungen gegen Monopolvorschriften Bannbruch begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.“

   b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

      „3. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung der Hinterziehung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben oder des Bannbruchs verbunden hat, eine solche Tat begeht.“

   c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

      „(3) Der Versuch ist strafbar.

      (4) § 370 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 gilt entsprechend.“

5. § 374 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Angabe „nach § 370 Abs. 1 und 2, wenn er gewerbsmäßig handelt, nach § 373“ durch die Wörter „mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

   b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

      „(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach Absatz 1 verbunden hat, so

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3

Änderung der Abgabenordnung

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) § 370 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 gilt entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Strafgesetzbuchs

§ 261 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „, wenn er gewerbsmäßig handelt,“ werden gestrichen.
      bb) Nach der Angabe „§ 374“ wird die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.
   b) In Nummer 4 Buchstabe b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Asylverfahrensgesetzes“ die Wörter „und nach § 370 der Abgabenordnung“ eingefügt.
2. In Satz 3 wird die Angabe „§ 370a“ durch die Angabe „§ 370“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Strafgesetzbuchs

u n v e r ä n d e r t

Artikel 5

Änderung des Artikel 10-Gesetzes

In § 17 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird das Wort „geschäftsmäßig“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Artikel 10-Gesetzes

u n v e r ä n d e r t

Artikel 6

Änderung des Vereinsgesetzes

In § 10 Abs. 2 Satz 4 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 99, 100 und 101“ durch die Wörter „§§ 99, 100 und 101 Abs. 3 bis *10*“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Vereinsgesetzes

In § 10 Abs. 2 Satz 4 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 99, 100 und 101“ durch die Wörter „§§ 99, 100 und 101 Abs. 3 bis **8**“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

In § 16 Abs. 3 Satz 3 des Bundeskriminalamtsgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird die Angabe „§ 161 Abs. 2“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Artikel 8

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 120 Abs. 4 Satz 2 *des* Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), *das* zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „und § 100d Abs. 9 Satz 4“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

Nach § 11 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 (RGBl. S. 346), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird folgender § 12 angefügt:

„§ 12

Übergangsregelungen zum Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG

(1) § 100b Abs. 5 und 6 sowie § 100g Abs. 4 der Strafprozessordnung sind erstmalig für das Berichtsjahr 2008 anzuwenden. Auf Berichte nach § 100e der Strafprozessordnung ist § 100b Abs. 5 der Strafprozessordnung bereits für das Berichtsjahr 2007 anzuwenden.

(2) § 110 Abs. 8 des Telekommunikationsgesetzes sowie § 1 Nr. 8, § 25 und die Anlage zu § 25 der Telekommunikations-Überwachungsverordnung sind letztmalig für das Berichtsjahr 2007 anzuwenden.“

Artikel 10

Änderung des IStGH-Gesetzes

§ 59 Abs. 1 des IStGH-Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2002, 2144), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird die Angabe „§ 100a Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 100a Abs. 2“ ersetzt.
2. In Nummer 3 werden ersetzt:
   a) die Angabe „§ 101 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 101 Abs. 4 bis *7*“,
   b) die Wörter „Verwendung der erlangten Informationen“ durch die Wörter „Übermittlung der erlangten personenbezogenen Daten zu Beweiszwecken“,
   c) die Angabe „§ 100b Abs. 5“ durch die Angabe „§ 477 Abs. 2 Satz 2“,
   d) das Wort „Vernichtung“ durch das Wort „Löschung“ und
   e) die Angabe „§ 100b Abs. 6“ durch die Angabe „§ 101 Abs. *10*“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 8

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch …, **wird wie folgt geändert:**

1. In § 120 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „und § 100d Abs. 9 Satz 4“ gestrichen.

2. In § 142a Abs. 4 wird die Angabe „oder 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

unverändert

Artikel 10

Änderung des IStGH-Gesetzes

§ 59 Abs. 1 des IStGH-Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2002, 2144), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. In Nummer 3 werden ersetzt:
   a) die Angabe „§ 101 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 101 Abs. 4 bis **6**“,
   b) unverändert
   c) unverändert
   d) unverändert
   e) die Angabe „§ 100b Abs. 6“ durch die Angabe „§ 101 Abs. **8**“.

Entwurf

Artikel 11

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

In § 16b Abs. 1 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird die Angabe „gemäß § 101“ durch die Wörter „entsprechend § 101 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen

In § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 796), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 96, 97 und 110“ durch die Angabe „§§ 96, 97 und 110 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung

Die Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2005 (BGBl. I S. 3136, 3149), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
   b) Es wird folgende Nummer 9 angefügt:
      „9. die Anforderungen an das Übermittlungsverfahren und das Datenformat für Auskunftsersuchen über Verkehrsdaten und der zugehörigen Ergebnisse.“
   c) Nummer 8 wird aufgehoben und die bisherige Nummer 9 wird zu Nummer 8.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „1 000“ durch die Angabe „10 000“ ersetzt.
   b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
      „Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht im Hinblick auf Vorkehrungen zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a des Telekommunikationsgesetzes.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 11

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

unverändert

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen

unverändert

Artikel 13

Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung

Die Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2005 (BGBl. I S. 3136, 3149), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:[2]

1. unverändert
2. unverändert

---

[2] **Amtlicher Hinweis: Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. In § 4 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Die §§ 21 und 22 sind“ durch die Angabe „§ 22 ist“ ersetzt.	3. unverändert
4. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) Die Wörter „aus Mobilfunknetzen“ werden ersetzt durch die Wörter „, deren Nutzung nicht ortsgebunden ist,“.	
b) Das Wort „Mobilfunkgerät“ wird durch das Wort „Endgerät“ und das Wort „Mobilfunkgerätes“ wird jeweils durch das Wort „Endgerätes“ ersetzt.	
5. In § 11 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 10 Satz 1 und 3,“ die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 1,“ eingefügt.	5. unverändert
6. § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „vorab per Telefax oder auf gesichertem elektronischen Weg“ durch die Wörter „auf gesichertem elektronischem Weg oder vorab per Telefax“ ersetzt.	6. unverändert
7. In § 19 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 21 oder“ gestrichen.	7. unverändert
8. § 21 wird aufgehoben.	8. unverändert
9. In der Überschrift von § 22 wird das Wort „Sonstige“ gestrichen.	9. unverändert
10. § 25 und die Anlage zu § 25 werden aufgehoben.	10. unverändert
11. In § 27 Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „§§ 15 und 21 Abs. 4 Nr. 1 entsprechend“ durch die Wörter „§ 15 entsprechend mit der von § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 1 abweichenden Maßgabe, dass der Verpflichtete innerhalb seiner üblichen Geschäftszeiten jederzeit über das Vorliegen einer Anordnung und die Dringlichkeit ihrer Umsetzung benachrichtigt werden kann, er eine Anordnung entgegennehmen und Rückfragen zu einzelnen noch nicht abgeschlossenen Überwachungsmaßnahmen entgegennehmen kann“ ersetzt.	11. unverändert
Artikel 14 **Änderung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung**	**Artikel 14** **Änderung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung**
Artikel 2 und Artikel 4 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3879), zuletzt geändert durch …, werden aufgehoben.	unverändert
Artikel 15 **Zitiergebot**	**Artikel 15** **Zitiergebot**
Durch die Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes werden das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.	unverändert
Artikel 16 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**	**Artikel 16** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2008 in Kraft.	(1) unverändert

Entwurf

(2) Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe *c* und Artikel 13 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 10 treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

(3) Artikel 14 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(4) § 12 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2009 außer Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe **d** und Artikel 13 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 10 treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

(3) u n v e r ä n d e r t

(4) u n v e r ä n d e r t

Bericht der Abgeordneten Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), Joachim Stünker, Klaus Uwe Benneter, Jörg van Essen, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/5846** in seiner 109. Sitzung am 6. Juli 2007 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/3827** hat der Deutsche Bundestag in seiner 92. Sitzung am 30. März 2007 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und dem Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

In derselben Sitzung hat er den Antrag auf **Drucksache 16/1421** dem Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss und dem Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlagen auf Drucksachen 16/5846, 16/3827 und 16/1421 in seiner 52. Sitzung am 7. November 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5846 anzunehmen.

Ferner hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3827 abzulehnen.

Schließlich hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 16/1421 abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5846 in seiner 75. Sitzung am 7. November 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5846 in seiner 50. Sitzung am 7. November 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5846 in seiner 58. Sitzung am 7. November 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlagen auf Drucksachen 16/5846, 16/3827 und 16/1421 in seiner 43. Sitzung am 7. November 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5846 mit Änderungen anzunehmen.

Ferner hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3827 abzulehnen.

Schließlich hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und eines Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. und bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 16/1421 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3827 in seiner 45. Sitzung am 7. November 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

III. Beratung im federführenden Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 71. Sitzung am 4. Juli 2007 beschlossen, zu den Vorlagen auf Drucksachen 16/5846, 16/3827 und 16/1421 eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die am 19. und 21. September 2007 (74. und 75. Sitzung) stattfand.

An der Anhörung am 19. September 2007 haben folgende Sachverständige teilgenommen:

1. Dr. Margarethe von Galen	Rechtsanwältin, Berlin
2. Dr. Jürgen-Peter Graf	Richter am Bundesgerichtshof, Bundesgerichtshof Karlsruhe
3. Ralf Günther	Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Hannover

4. Prof. Dr. Christoph Gusy	Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Staatslehre und Verfassungsgeschichte, Universität Bielefeld
5. Dr. Roland Helgerth	Generalstaatsanwalt, Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg
6. Benno H. Pöppelmann	Justitiar des Deutschen Journalisten-Verbandes, Berlin
7. Prof. Dr. Klaus Rogall	Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft
8. Dr. Fredrik Roggan	Rechtsanwalt, Humanistische Union e. V., Berlin
9. Ernst Wirth	Bayerisches Landeskriminalamt München.

An der Anhörung am 21. September 2007 haben folgende Sachverständige teilgenommen:

1. Dr. Patrick Breyer	Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung, Berlin
2. Dr. Christoph Fiedler	Justitiariat, Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V., Berlin
3. Dr. Jürgen-Peter Graf	Richter am Bundesgerichtshof, Bundesgerichtshof Karlsruhe
4. Jürgen Grützner	Geschäftsführer des Verbandes der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V., Köln
5. Dr. Rainer Liedtke	Datenschutz- und Sicherheitsbeauftragter E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Düsseldorf
6. Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch	Universität Tübingen, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungsrecht
7. Dr. Thilo Weichert	Landesbeauftragter für den Datenschutz, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Kiel
8. Ernst Wirth	Bayerisches Landeskriminalamt München.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf die Protokolle der 74. und 75. Sitzung des Rechtsausschusses vom 19. und 21. September 2007 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Dem Rechtsausschuss lagen bei seinen Beratungen drei Petitionen vor.

Der Ausschuss hat die Vorlagen in seiner 78. Sitzung am 7. November 2007 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/5846 mit den aus der Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Der Rechtsausschuss hat ferner mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3827 abzulehnen.

Zudem hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 16/1421 abzulehnen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstrich, bei Erfüllung der dem Gesetzgeber allein auferlegten Verpflichtung, die Geltungsdauer der §§ 100g und 100h StPO zu verlängern, wäre auch keine Besserstellung der Journalisten und Ärzte erreicht worden. Am unterschiedlichen Schutzniveau der Zeugnisverweigerungsberechtigten, das auch das Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet habe, habe bislang niemand gerüttelt. Geistliche, Strafverteidiger und Abgeordnete seien absolut geschützt. Bei den übrigen Zeugnisverweigerungsberechtigten müsse aber weiterhin eine Güterabwägung vorgenommen werden, ob man bei Drittbetroffenen abhöre oder nicht. Dabei sei – wie im Fall Hans-Joachim Klein – die Schwere der Straftat bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen. Der Journalist werde spezifisch in seiner journalistischen Tätigkeit geschützt. Deshalb werde in § 108 Abs. 3 StPO-E die Verwertung von Zufallsfunden auch ausgenommen, wenn diese im Zusammenhang mit einem Geheimnisverrat i. S. d. § 353b StGB stünden.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5846 berücksichtige die einschlägigen Urteile des Bundesverfassungsgerichts und systematisiere die Rechtsmaterie im Achten Abschnitt des Ersten Buches der StPO. Eine Befugnis zu einem verdachtslosen Massenscreening enthalte der Entwurf – anders als teilweise von der Bevölkerung wahrgenommen – an keiner Stelle.

Hinsichtlich der Vorratsdatenspeicherung sei zwar die Befugnis zum Erlass der Richtlinie umstritten. Allerdings sei eine solche Regelung auch ohne europäische Vorgabe sinnvoll. Auf die zu Abrechnungszwecken gespeicherten Daten hätten die Strafverfolgungsbehörden auch jetzt schon Zugriff. Der Regierungsentwurf setze nur die Mindestspeicherungsfrist auf sechs Monate herauf. Wer sich in populistischer Weise gegen die Vorratsdatenspeicherung wende, zündle an den beiden Enden der inneren Sicherheit, sowohl im präventiven als auch im repressiven Bereich. Es werde nicht ohne Anlass abgehört oder auf Daten Zugriff genommen, sondern nur bei Verdacht einer – womöglich terroristischen – Straftat. Bei allen Überlegungen und Abwägungen sei zu berücksichtigen, dass die Bürger auch einen Anspruch auf Gewährleistung ihrer Sicherheit hätten.

Die **Fraktion der SPD** unterstrich, die Beratungen zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung hätten sich über drei Legislaturperioden erstreckt. Ausgangspunkte des Gesetzesvorhabens seien ein Gutachten des Max-Planck-

Instituts sowie weitere Gutachten gewesen, die ergeben hätten, dass die Rechtspraxis teilweise zu leichtfertig mit dem Instrument der Telekommunikationsüberwachung umgehe. Von einem überraschenden Abschluss der Beratungen könne daher keine Rede sein. Auch die zwischen den Fraktionen bestehenden Differenzen – etwa im Hinblick auf den Schutz der Berufsgeheimnisträger oder die Behandlung der Verstrickungsfälle – seien nicht neu.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5846 trage durch die Einführung neuer und die Präzisierung vorhandener Verfahrensvorschriften wesentlich zur Verbesserung des Grundrechtsschutzes im Vergleich zur heutigen Rechtslage bei. Die Regelungstechnik eines Straftatenkataloges sei in § 100a StPO beibehalten worden, weil dies vom Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf die Bestimmtheit der Norm vorgegeben sei. § 100a Abs. 3 StPO ermögliche mitnichten eine beliebige Ausweitung des überwachten Personenkreises. Vielmehr beschränke die Norm die Anordnung der Telefonüberwachung auf einen begrenzten Personenkreis.

Im Hinblick auf die Vorratsdatenspeicherung betonte die Fraktion der SPD, die Verkehrsdaten der Telekommunikation würden auch heute schon gespeichert. Wegen der technischen Probleme der Internetbetreiber bei der Umsetzung der Speicherungsverpflichtung werde die entsprechende Regelung erst zum 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Die **Fraktion der FDP** übte scharfe Kritik an dem von den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD eingeschlagenen Verfahren. Insbesondere habe sie von dem geplanten Abschluss der Beratungen erst sehr spät erfahren, was dem Beratungsgegenstand nicht angemessen sei.

Inhaltlich seien zwar Forschritte erzielt worden. Dennoch sei an dem Regierungsentwurf Kritik zu üben, weil wesentliche Rechtsstaatsprinzipien aufgegeben würden. Die durch das Cicero-Urteil des Bundesverfassungsgerichts veranlassten Verbesserungen des Schutzes von Informationen, die an Journalisten gegeben werden, setze der Regierungsentwurf nicht um. In den die Berufsgeheimnisträger betreffenden Regelungen sei die Unterscheidung zwischen Verteidigern und Rechtsanwälten inakzeptabel.

Im Zusammenhang mit der Vorratsdatenspeicherung wies die Fraktion auf die geänderte Zweckbestimmung der erhobenen Daten hin. Zudem äußerte sie Bedenken gegen die Rechtsgrundlage der dem Regierungsentwurf zugrunde liegenden EG-Richtlinie, die der Europäische Gerichtshof schon in anderem Zusammenhang für nicht tragfähig erachtet habe. Die Generalanwältin habe in dem von Irland angestrengten Verfahren gegen die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung nicht nur formelle, sondern auch inhaltliche Bedenken im Hinblick auf Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geäußert.

Die vorgesehene Umsetzung im Regierungsentwurf gehe über den Inhalt der Richtlinie noch hinaus, weil er die Verwendung der gespeicherten Daten nicht nur für schwere, sondern auch für mittlere und einfache Kriminalität ermögliche. Die anlasslose Erstellung von Bewegungsbildern verletze das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Zudem würden die Eigentumsrechte der Telekommunikationsanbieter beeinträchtigt, weil keine Entschädigung für den Eingriff in ihre Rechtspositionen durch die Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung vorgesehen sei.

Die Fraktion der FDP stellte daher folgenden Entschließungsantrag:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält einerseits Regelungen zur Neugestaltung von verdeckten Ermittlungsmaßnahmen und andererseits Vorschriften zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung (2006/24/EG).

1. Die Reform der Telefonüberwachung ist lange überfällig. Seit Jahren gibt es einen stetigen Anstieg von Überwachungsmaßnahmen. Allein 2006 gab es 42 761 Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen, davon 7 432 Verlängerungsanordnungen. Dieser starke Anstieg der Telefonüberwachung ist besorgniserregend und erklärungsbedürftig. Mehrere wissenschaftliche Untersuchungen haben zudem festgestellt, dass die geltende Praxis der Anordnungen rechtsstaatlich bedenklich ist, da eine große Anzahl der richterlichen Anordnungen von Telefonüberwachungsmaßnahmen fehlerhaft ist. Auch die Benachrichtigungspflicht an die Beteiligten wird nur sehr unzureichend erfüllt. Zudem ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung vom Gesetzgeber bislang für die Telekommunikationsüberwachung nicht umgesetzt worden.

Zu begrüßen ist, dass der Gesetzentwurf Verbesserungen bei den Verfahrenssicherungen vorsieht. Die Vorschläge zur Benachrichtigung der Betroffenen, zur Erweiterung der Unterrichtungspflicht des anordnenden Gerichts und zu den Rechtschutzmöglichkeiten gehen in die richtige Richtung.

Daneben enthält der Gesetzentwurf jedoch auch Änderungen, die teilweise zu einer Verschlechterung des jetzigen Rechtszustandes führen.

Der Gesetzentwurf schafft erstmals eine einheitliche Schutzvorschrift für alle Berufsgeheimnisträger vor staatlichen Überwachungsmaßnahmen. Der konkrete Schutz, den diese Vorschrift für die einzelnen Berufsgruppen bietet, ist jedoch unzureichend. Für Verteidiger, Geistliche und Abgeordnete soll es einen absoluten Schutz vor Ermittlungsmaßnahmen geben. Für alle anderen Berufsgeheimnisträger (u. a. Ärzte, Journalisten Rechtsanwälte) wird der Schutz nur im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung gewährt. Insbesondere die Unterscheidung zwischen Strafverteidigern und sonstigen Anwälten wird dem Berufsbild des Rechtsanwaltes in keiner Weise gerecht. Nach § 160a Abs. 2 StPO-E soll bei nicht erheblichen Straftaten nicht von einem Überwiegen des Strafverfolgungsinteresses ausgegangen werden. Im Umkehrschluss ist daher davon auszugehen, dass bei erheblichen Straftaten das Strafverfolgungsinteresse regelmäßig überwiegt. Darüber hinaus bestehen bei erheblichen Straftaten keine verlässlichen Abwägungskriterien. Kein Angehöriger der von § 160a Abs. 2 StPO-E erfassten Berufsgruppen kann sich daher von vornherein seines Schutzes sicher sein. Der konkrete Schutzumfang wird vielmehr im Einzelfall von den Ermittlungsbehörden positiv festgestellt. Mit § 160a Abs.2 StPO tritt eine Verschlechterung gegenüber der jetzigen Rechtslage ein.

Die Bundesregierung verkennt damit die besondere Stellung der betroffenen Berufsgruppen. Der Verfassung ist nicht zu entnehmen, dass es Berufsgruppen erster und zweiter Klasse gibt. Es ist allein eine rechtspolitische Entscheidung des Gesetzgebers, welchen Schutz er speziellen Berufsgruppen vor

strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen zubilligt. Wenn er sich für ein unterschiedliches Schutzniveau entscheidet, muss dies rechtspolitisch aus sachlichen Gründen geboten sein. Dies ist hier nicht erkennbar. Insbesondere der unzureichende Schutz für Journalisten verkennt deren verfassungsrechtliche Stellung im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 GG. Das Grundrecht der Pressefreiheit ist für das Funktionieren eines demokratischen Staates und einer demokratischen Gesellschaft schlechterdings unverzichtbar. (Maunz-Dürig, Art. 5, Rdn. 118). In der sog. „CICERO-Entscheidung“ hat das Bundesverfassungsgericht diese Bedeutung erneut unterstrichen. Eine freie Presse und ein freier Rundfunk seien von besonderer Bedeutung für den freiheitlichen Staat, so das Gericht (BVerfG v. 27. 2. 2007 – 1 BvR 538/06). Aufgrund der Verhältnismäßigkeitsprüfung in § 160a Abs. 2 StPO kann auch künftig der Informantenschutz nicht mehr verlässlich garantiert werden. Der Journalist kann seinem Informanten nicht zusichern, dass er als Quelle anonym bleibt. Damit wird der verfassungsrechtlich garantierte Informantenschutz unterlaufen. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu ausgeführt, dass die Geheimhaltung der Informationsquellen und das Vertrauensverhältnis zwischen Presse bzw. Rundfunk und den Informanten geschützt sei. Dieser Schutz sei unentbehrlich, weil die Presse auf private Mitteilungen nicht verzichten könne, diese Informationsquelle aber nur dann ergiebig fließe, wenn sich der Informant grundsätzlich auf die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses verlassen könne (BVerfG v. 27. 2. 2007 – 1 BvR 538/06).

Bedauerlich ist, dass die Bundesregierung darauf verzichtet, die Pressefreiheit umfassend zu stärken. Auch an anderen Stellen innerhalb der StPO und des StGB sind Änderungen notwendig, um den Schutz der journalistischen Recherche zu verbessern. Regelungsbedarf besteht insbesondere beim Beschlagnahme- und Durchsuchungsverbot sowie bei der Ermittlung gegen Journalisten wegen des Verdachts der Beihilfe zum Geheimnisverrat. Beschlagnahmen sollten nur noch bei Vorliegen eines dringenden Tatverdachts gegen den Journalisten möglich sein. Heute reicht dafür ein einfacher Tatverdacht aus. Darüber hinaus bedarf es zwingend eines Richtervorbehalts für alle Anordnungen einer Beschlagnahme, sowohl bei fest angestellten als auch bei freien Journalisten. Der Schutzbereich muss sich daher auch auf eine Beschlagnahme in einer Wohnung und in allen anderen Räumen erstrecken, die der Journalist für seine Arbeit nutzt. Mit einer Änderung im StGB muss sichergestellt werden, dass sich Journalisten künftig nicht mehr wegen Beihilfe zum Geheimnisverrat strafbar machen, wenn sie das ihnen vertraulich zugeleitete Material veröffentlichen. Gerade diese Strafbestimmung hat zu zahlreichen Ermittlungen gegen Journalisten geführt, obwohl der schwerwiegende Gesetzesverstoß von so genannten „undichten“ Stellen in Behörden verursacht wurde.

2. Die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung begegnet unverändert grundsätzlichen Bedenken in rechtsstaatlicher, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht.

a) Zweifelhaft ist nach wie vor, ob die Richtlinie aufgrund einer tauglichen Rechtsgrundlage ergangen ist. Die Europäische Kommission vertritt die Auffassung, die Zuständigkeit der Gemeinschaft ergebe sich aus Artikel 95 EGV. Dies ist die Ermächtigungsgrundlage für Harmonisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt. Der Deutsche Bundestag vertritt eine entgegenstehende Rechtsauffassung (BT-Drs. 15/4748). Nach Auffassung des Deutschen Bundestages ergibt sich die Rechtsgrundlage für die Vorratsdatenspeicherung aus den Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen des EUV (sog. „3. Säule“). Irland hat beim Europäischen Gerichtshof eine Nichtigkeitsklage (Az. C-301/06) gegen die Richtlinie eingereicht, mit der Begründung, die Vorratsdatenspeicherung diene einer verbesserten Strafverfolgung und habe deswegen nicht im Wege einer Richtlinie beschlossen werden können. Der Gesetzgeber sollte daher von der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht Abstand nehmen und zunächst die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs abwarten.

b) Der Gesetzentwurf sieht die Speicherung von Telekommunikationsverbindungsdaten für sechs Monate vor. Erfasst sind davon alle Verbindungsdaten von Telefon, Handy und E-Mail. Festgehalten wird auch, wer wann das Internet genutzt hat. Damit erhalten die Strafverfolgungsbehörden Kenntnis vom Kommunikationsverhalten der Bürger. Aufgrund der Daten können genaue Bewegungsprofile der Bürger erstellt werden. Dies ist ein Eingriff in Art. 10 GG (Fernmeldegeheimnis). Vom Schutz des Fernmeldegeheimnisses sind nicht nur die Kommunikationsinhalte, sondern auch die näheren Umstände der Telekommunikation erfasst (BVerfGE 67, 157 (172)). Die freie Kommunikation ist gefährdet, weil die Beteiligten damit rechnen müssen, dass staatliche Stellen Kenntnis von ihrem Kommunikationsverhalten erlangen. Betroffen ist auch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung räumt dem Einzelnen die Befugnis ein, darüber zu bestimmen, welche ihn betreffenden Daten an staatliche Stellen gelangen und dort verwahrt werden dürfen. Geschützt ist die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass bereits die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt (BVerfGE 65, 1, BVerfGE 103, 21 83)). Eine Rechtfertigung für diesen Grundrechtseingriff ist nicht gegeben. Der Eingriff ist nicht verhältnismäßig. Er steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den mit der Vorratsdatenspeicherung beabsichtigten Zwecken. Der Grundrechtseingriff ist nicht abhängig von bestimmten Verdachts- oder Gefahrenstufen. Mit der anlass- und verdachtslosen Speicherung sämtlicher Verbindungsdaten werden alle Bürger unter einen Generalverdacht gestellt. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu ausgeführt, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dazu führe, dass der Gesetzgeber intensive Grundrechtseingriffe erst bei bestimmten Verdachts- oder Gefahrenstufen vorsehen darf. Verzichtet der Gesetzgeber auf begrenzende Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts sowie an die Nähe der Betroffenen zur abzuwehrenden Bedrohung und sieht er gleichwohl eine Befugnis zu Eingriffen von erheblichem Gewicht vor, genügt dies dem Verfassungsrecht nicht, so das Gericht (BVerfG v. 4. April 2006 – 1 BvR 518/02). Das Bundesverfassungsgericht hat weiter fest-

gehalten, dass der Zwang zur Abgabe personenbezogener Daten voraussetzt, dass der Gesetzgeber den Verwendungszweck bereichsspezifisch und präzise bestimmt und das die Angaben für diesen Zweck geeignet und erforderlich sind (BVerfGE 65, 1). In einer neueren Entscheidung hat das Gericht diese Auffassung erneut bekräftigt: „Eine Sammlung der dem Grundrechtsschutz unterliegenden personenbezogenen Informationen auf Vorrat zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbaren Zwecken ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar." (BVerfG v. 13. Juni 2007 – 1 BvR 1550/03). Die in § 113b TKG-E genannten Speicherzwecke „für die Zwecke der Strafverfolgung" und „zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit" genügen den Anforderungen der Bestimmbarkeit nicht. Diese Zwecke sind weder bereichsspezifisch noch präzise bestimmbar. Eine Eingrenzung auf bestimmte Straftaten erfolgt nicht. Vielmehr sind die in § 113b TKG-E genannten Zwecke als Generalklauseln zu verstehen, unter die sich die unterschiedlichsten Sachverhalte subsumieren lassen. Zudem ist die Vorratsdatenspeicherung nicht erforderlich. Mit dem sog. Quick-Freeze-Verfahren steht eine grundrechtsschonendere Alternative zur Verfügung. Mit diesem Verfahren können Verbindungsdaten vorübergehend gesichert werden. Für die Anordnung dieses gezielten „Quick Freeze" muss die Staatsanwaltschaft einen konkreten Anhaltspunkt für einen Verdacht vorweisen. Aufgrund der hohen Eingriffsintensität bei der Vorratsdatenspeicherung überwiegt bei Abwägung zwischen Eingriffstiefe und Effizienz der Nutzen des Quick-Freeze-Verfahrens.

Bedenken bestehen auch im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 GG. Es ist zu befürchten, dass Informanten künftig von der Kontaktaufnahme mit Journalisten abgehalten werden. Der staatliche Zugriff, auf alle elektronischen Kontakte der Journalisten kann für den Informanten bedeuten, dass er als Quelle aufgedeckt wird. damit wird das Vertrauensverhältnis zwischen Journalist und Informant erheblich beeinträchtigt.

c) Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat in ihrer Regierungserklärung vor dem Deutschen Bundestag am 30. November 2005 erklärt: „Wir haben uns vorgenommen, die EU-Richtlinien im Grundsatz nur noch eins zu eins umzusetzen." Die Bundesregierung hat sich dennoch nicht darauf beschränkt, die Umsetzung eng an der Richtlinie auszurichten. Vielmehr geht der Gesetzentwurf an entscheidenden Punkten über den Regelungsgehalt der Richtlinie hinaus. Während die Richtlinie die Speicherung von Verbindungsdaten nur zum Zwecke der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten vorsieht, erweitert der Gesetzentwurf den Zugriff auf die Verbindungsdaten bei jedem Verdacht einer „erheblichen„ oder einer „mittels Telekommunikation begangenen Straftat". „Erhebliche" Straftaten haben nicht dieselbe Eingriffstiefe wie „schwere" Straftaten, wie § 100a StPO-E zeigt. Auch das aktuelle Gutachten des Max-Planck-Insituts für Ausländisches und Internationales Strafrecht über die „Rechtswirklichkeit der Auskunftserteilung über Telekommunikationsverbindungsdaten nach §§ 100g, 100h StPO" weist darauf hin, dass die Anknüpfung der Verkehrsdatenabfrage an den Begriff der Straftat von erheblicher Bedeutung offensichtlich dazu führt, dass unter das Merkmal der erheblichen Straftat auch Straftaten fallen, die der leichten bis mittelschweren Kriminalität zuzuordnen sind. Völlig unvereinbar mit der Richtlinie ist die Speicherung von Daten beim Verdacht einer „mittels Telekommunikation begangenen Straftat", da hierfür keine Eingriffsschwelle verlangt wird und eine Einschränkung auf schwere Straftaten, bzw. Straftaten von erheblicher Bedeutung nicht vorgesehen sind. Darüber hinaus sieht § 113b Nr. 2 TKG-E die Verwendung der gespeicherten Daten auch zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit vor. Auch hier entfernt sich der Gesetzentwurf von den Vorgaben der Richtlinie, die die Speicherung der Daten nur zur Verfolgung schwerer Straftaten vorsieht. Zudem sieht § 113b Nr. 3 TKG-E die Verwendung der gespeicherten Daten auch zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes vor. Auch dadurch wird die Vorgabe der Richtlinie, wonach die Vorratsdatenspeicherung nur zum Zwecke der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten eingesetzt werden darf, missachtet. Strafverfolgung ist nicht Aufgabe der Nachrichtendienste. Bedenklich ist zudem, dass ein Zugriff durch die Nachrichtendienste eine richterliche Prüfung und Anordnung nicht voraussetzt.

d) Die Bundesregierung missachtet mit dem Gesetzentwurf das Gebot der grundrechtsschonenden Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Europäischen Haftbefehlsgesetz dazu ausgeführt, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, die Umsetzungsspielräume in einer grundrechtsschonenden Weise auszufüllen (BVerfG v. 18. Juli 2005 – 2 BvR 2236/04).

e) Die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung hat für die Telekommunikationsunternehmen unzumutbare Belastungen zur Folge. Der Gesetzentwurf verpflichtet die Anbieter von Kommunikationsdiensten zur Speicherung von Vorratsdaten bzw. zur Übermittlung dieser Daten, ohne dafür eine angemessene Entschädigungsregelung vorzusehen. Der von der Bundesregierung erwartete finanzielle Mehraufwand für die Telekommunikationswirtschaft für die erforderlichen Investitionen in Höhe von bis zu mehreren 100 000 € wird von der Branche bestritten. Nach Angaben der betroffnen Verbände belaufen sich die Kosten für die erforderlichen Investitionen auf ca. 50 bis 75 Mio. €. Zudem sind die Unternehmen verpflichtet, die sich aus dem Gesetzentwurf ergebenen Pflichten bis zum 1. Januar 2008 umzusetzen. Lediglich die Verpflichtung zur Speicherung von Internet-Daten muss spätestens bis zum 1. Januar 2009 erfüllt sein. Von der Möglichkeit, die die Richtlinie bietet, die Anwendung für den Internet-Zugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail bis zum 15. März. 2009 aufzuschieben, hat die Bundesregierung keinen Gebrauch gemacht. Diese Fristen sind viel zu kurz bemessen, um den Verpflichtungen angemessen nachkommen zu können.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der zu einer Stärkung der journalistischen Recherche und zu einem dem Art. 5 Abs. 1 GG angemessenen Schutz vor staatlichen Ermittlungsmaßnahmen führt. Dazu bedarf es insbesondere

a) eines umfassenden Zeugnisverweigerungsrechts von Berufsgeheimnisträgern (insbesondere Journalisten, Ärzten Anwälten) und einer Stärkung des Informantenschutzes;

b) einer Änderung in § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO, mit der sichergestellt wird, dass das Beschlagnahmeverbot bei subjektiver Strafverstrickung nur dann entfällt, wenn gegen den zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgeheimnisträger ein dringender Tatverdacht besteht;

c) einer Erweiterung des Schutzbereichs in § 98 Abs. 1 Satz 2 StPO auf Wohnungen und andere Räume von Journalisten mit der Folge, dass der Richtervorbehalt zwingend für alle Anordnungen einer Beschlagnahme von Sachen bei Journalisten gilt;

d) einer Änderung des Strafgesetzbuchs, wonach künftig Beihilfehandlungen zum Geheimnisverrat von Journalisten nicht mehr strafbar sind, wenn sie sich auf die Veröffentlichung des Geheimnisses beschränken oder mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen;

e) einer Streichung von § 353d StGB, damit künftig die Strafbarkeit entfällt, wenn der Wortlaut der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens ganz oder in wesentlichen Teilen öffentlich mitgeteilt wird.

2. *von der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung Abstand zu nehmen und zunächst die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Az. C-301/06) abzuwarten.*

Der Entschließungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. abgelehnt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** forderte im Hinblick auf die im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes abzuwarten, ebenso wie die Koalitionsfraktionen im Hinblick auf die Regelung der Onlinedurchsuchung ein entsprechendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts abwarten wollten.

Dass die Vorratsdatenspeicherung durch Private erfolge, führe zu keinem geringeren Eingriff in Grundrechtspositionen gegenüber einer Speicherung dieser Daten durch Behörden. Der Katalog der Anlassstraftaten in § 100a Abs. 2 StPO-E stehe mit den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Anordnung von Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung, die im Urteil zum Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz aufgestellt seien, nicht im Einklang. Die Regelung in § 100a Abs. 4 StPO-E, wonach die Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme unzulässig sei, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch eine solche Maßnahme allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, widerspreche der einschlägigen Passage in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum sog. großen Lauschangriff. Im Hinblick auf die Zeugnisverweigerungsrechte sei neben dem durch den Kernbereich privater Lebensgestaltung vorgegebenen Schutz von Geistlichen und Strafverteidigern auch die durch Artikel 5 GG bestimmte Kommunikationsbeziehung zwischen den Medien und ihren Informanten unter absoluten Schutz zu stellen.

Der Richtervorbehalt sei ein Placebo. Wegen der Einsparungen bei der Justiz und des daraus resultierenden Aktendrucks sei eine effektive Kontrolle nicht gewährleistet.

Die Regelungen des Regierungsentwurfs offenbarten ein Staats- und Grundrechtsverständnis, das den Staat vor den Bürger stelle. Die insbesondere in der Entscheidung zum Luftsicherheitsgesetz und den Reaktionen hieraus deutlich gewordene Entfremdung zwischen Rechtsausschuss und Bundesverfassungsgericht stimme betrüblich.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, von dem im Jahre 2004 beim Bundesministerium der Justiz angeforderten Bericht zur Rechtswirklichkeit der Auskunftserteilung über Telekommunikationsverbindungsdaten nach den §§ 100g, 100h StPO liege bislang nur ein vierseitiger Auszug vor. Die übrigen 468 Seiten des Berichts seien nach Auskunft des Bundesministeriums nicht kurzfristig zu finalisieren.

Die Fraktion stellte daher den Antrag, die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/5846 zu vertagen.

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion trug vor, für die Differenzierungen im Regierungsentwurf hinsichtlich des Schutzniveaus bei den Berufsgeheimnisträgern existiere kein überzeugendes Argument, so dass die Aufregung der Berufsverbände berechtigt sei. Das Bundesverfassungsgericht habe in dieser Hinsicht nur festgestellt, die Verfassung zwinge nicht zu einer Gleichbehandlung. Hieraus sei aber kein Argument für eine Abstufung abzuleiten. Oft sei auch die im Regierungsentwurf vorgesehene Unterscheidung zwischen Rechtsanwälten und Strafverteidigern nicht zu treffen, wie auch der Fall El-Masri gezeigt habe. Journalisten würden vor Durchsuchungen gegenüber dem früheren Rechtszustand nicht besser geschützt, Vertraulichkeit zwischen ihnen und ihren Informanten werde nicht gewährleistet.

Im Hinblick auf die Vorratsdatenspeicherung sei die Verwendung der Daten nicht auf die Strafverfolgungsbehörden beschränkt. Sie stünden vielmehr auch der Polizei und den Geheimdiensten zur Verfügung. Ein Schutz der Berufsgeheimnisträger sei nicht vorgesehen; die Bevölkerung werde unter Generalverdacht gestellt. Zweck der Datenerhebung sei bislang nur die Abrechnung gewesen, nun solle der Zugriff der Ermittlungsbehörden ermöglicht werden. Dabei sei die Tatsache, dass Private zur Speicherung verpflichtet seien, nicht beruhigend, sondern eher beunruhigend. Zu befürchten sei, dass die Regelung zu einem Dammbruch führe und künftig nicht nur Kommunikations-, sondern auch Bewegungs- und Konsumprofile erstellt würden.

Die Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen führten zu „Verschlimmbesserungen“. Sei zur Annahme einer Verstrickung nach dem Regierungsentwurf noch ein Ermittlungsverfahren erforderlich gewesen, genüge nun nach § 160 Abs. 4 StPO-E ein durch Tatsachen begründeter Verdacht. Der neue § 108 Abs. 3 StPO-E stelle keine höhere,

sondern eine niedrigere Hürde im Hinblick auf die Verwertung von Zufallsfunden auf.

Anlass für das Gesetzgebungsverfahren seien der bedenkliche Anstieg der Anzahl von Telefonüberwachungen sowie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – insbesondere zum großen Lauschangriff – gewesen. Die vor diesem Hintergrund gesteckten Ziele erreiche der Regierungsentwurf nicht. Der Anlasstatenkatalog für die Telekommunikationsüberwachung in § 100a StPO werde permanent erweitert. Die von der Fraktion vorgeschlagene Generalklausel sei im Vergleich dazu wesentlich restriktiver. Die Kernbereichsregelung in § 100a StPO-E sei wertlos, wenn sie die Unzulässigkeit nur für den Fall der Erlangung von Erkenntnissen vorsehe, die allein den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen.

Angesichts des die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung betreffenden Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof stellte die Fraktion folgenden Änderungsantrag:

Art. 16 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Stellt der Europäische Gerichtshof in dem Verfahren Irland/Rat der Europäischen Union, Europäisches Parlament (Rechtssache C-301/06) die Nichtigkeit der Richtlinie 2006/24/EG fest, so treten § 100g StPO und §§ 113a und b TKG dieses Gesetzes mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Amtsblatt der Europäischen Union verkündet wird. Gleichzeitig tritt § 100g StPO in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 geltenden Fassung wieder in Kraft.“

Begründung

Die Neufassung des § 100g StPO, sowie die neuen §§ 113a und b TKG sollen die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung vom 15. März (2006/24/EG) in deutsches Recht umsetzen. Zu § 113a TKG heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs „§ 113a TKG-Entwurf dient als Kernregelung der Umsetzung der Artikel 3,5,6,7 und 8 der Richtlinie 2006/24/EG.“ Auch § 113b TKG setzt die Vorgaben der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung um, da er die Verwendung der nach Maßgabe von § 113a TKG gespeicherten Verkehrsdaten regelt.

In der Rechtssache Irland/Rat der Europäischen Union, Europäisches Parlament (Rechtssache C-301/06) wird der EuGH darüber entscheiden, ob die Richtlinie 2006/24/EG auf der richtigen Rechtsgrundlage erlassen wurde. Irland begründet seine Nichtigkeitsklage damit, dass weder der gewählte Artikel 95 EG noch eine andere Bestimmung des Vertrages eine geeignete Rechtsgrundlage für die Richtlinie darstellen könne. Der einzige Zweck der Richtlinie bestehe darin, die Ermittlung, Entdeckung und Verfolgung schwerer Verbrechen, einschließlich des Terrorismus, zu erleichtern. Unter diesen Umständen sei die einzig zulässige Rechtsgrundlage für die in der Richtlinie enthaltenen Maßnahmen Titel VI EU, insbesondere die Artikel 30, 31 Absatz 1 Buchstabe c und 34 Absatz 2 Buchstabe b.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teilt die Rechtsauffassung Irlands. In einem von Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN initiierten Gruppenantrag (BT-Drs. 16/1622) haben wir gemeinsam mit insgesamt 130 Abgeordneten auch aus der Fraktion der FDP und der Linken die Bundesregierung aufgefordert, gegen die Richtlinie Nichtigkeitsklage vor dem EuGH zu erheben, zumindest aber bis zur Entscheidung über die irische Klage von der Umsetzung der Richtlinie abzusehen. Die Bundesregierung hat dies abgelehnt und stattdessen mit der vorliegenden BT-Drs. 16/5846 die Umsetzung der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie zügig vorangetrieben.

Es ist nur konsequent und folgerichtig, die Regelungen des zugrundeliegenden Gesetzentwurfs, die die Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG zum Gegenstand haben, dann außer Kraft treten zu lassen, wenn der EuGH diese Richtlinie für nichtig erklärt. Die vorgeschlagene Regelung über das Außerkrafttreten ist an ein externes Ereignis geknüpft, nämlich die Entscheidung des EuGH über die Nichtigkeit der Richtlinie in einem genau bezeichneten Verfahren. Sie ist hinreichend bestimmt, da sie sich auf den Tag der Verkündung der EuGH-Entscheidung im Amtsblatt der Europäischen Union bezieht. Zugleich wird vorgeschlagen, die Regelung des § 100g StPO in der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (BT-Drs. 16/5846) geltenden Fassung wieder in Kraft treten zu lassen.

Der Änderungsantrag ändert nichts daran, dass BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Einführung einer Vorratsdatenspeicherung aus grundsätzlichen bürgerrechtlichen und datenschutzrechtlichen Gründen ablehnen.

Der Rechtsausschuss lehnte den Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 53b StPO-E)

Artikel 1 Nr. 1 entfällt. Der im Regierungsentwurf vorgesehene § 53b StPO-E wird in modifizierter Weise als neuer § 160a in die Strafprozessordnung eingestellt. Auf die entsprechenden Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 11a – neu – wird Bezug genommen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 97 Abs. 2 Satz 3 StPO-E)

Mit den vorgesehenen Änderungen wird auf das im Regierungsentwurf vorgesehene formale Erfordernis der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verzichtet und stattdessen bestimmt, dass der Verstrickungsverdacht sich auf bestimmte Tatsachen gründen muss. Damit soll zum Schutz der durch das Beschlagnahmeverbot geschützten Interessen gewährleistet werden, dass der Verstrickungsverdacht nur nach sorgfältiger, sich auf Tatsachen stützende Prüfung angenommen wird.

Zu Buchstabe b (§ 97 Abs. 5 Satz 2 StPO-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1 und 11a – neu –.

Zu Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc
(§ 98b Abs. 1 Satz 3 StPO-E)

Entsprechend dem Vorschlag Nummer 28 des Bundesrates soll bei Tagesfristen einheitlich von Werktagen gesprochen werden. Dem trägt die vorgesehene Änderung Rechnung.

Zu Nummer 6 Buchstabe b (§ 100 Abs. 2 StPO-E)

Entsprechend dem Vorschlag Nummer 28 des Bundesrates soll bei Tagesfristen einheitlich von Werktagen gesprochen werden. Dem trägt die vorgesehene Änderung Rechnung.

Zu Nummer 7

Zu § 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a StPO-E

Die Straftat nach § 86 StGB (Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen) wird als Anlassstraftat für eine Telekommunikationsüberwachung in den Katalog des § 100a Abs. 2 StPO-E aufgenommen. Zwar ist die Straftat nur mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht; die Telekommunikationsüberwachung ist jedoch, wie die vom Rechtsausschuss vorgenommene Sachverständigenanhörung ergeben hat, ein wichtiges Instrument, um insbesondere mittels der Kommunikation über das Internet begangene Straftaten nach § 86 StGB aufklären zu können. Die in § 100a Abs. 1 Nr. 2 StPO-E enthaltene Voraussetzung, dass die Straftat auch im Einzelfall schwer wiegen muss, gewährleistet, dass nur in besonders gewichtigen Fällen einer Straftat nach § 86 StGB eine Telekommunikationsüberwachung angeordnet werden darf.

Zu § 100a Abs. 2 Nr. 8 – neu – StPO-E

Die Einbeziehung der in Bezug genommenen Straftaten nach dem Grundstoffüberwachungsgesetz entspricht dem Vorschlag Nummer 2 des Bundesrates, dessen Begründung sich der Rechtsausschuss zu eigen macht.

Zu § 100b Abs. 1 StPO-E

Die im Regierungsentwurf als Satz 3 Halbsatz 2 vorgesehene Regelung einer Verwertungsbeschränkung bei fehlerhaft angenommener Gefahr im Verzug wird nicht übernommen. Die Sachverständigenanhörung hat insoweit ergeben, dass die Rechtsprechung bei willkürlicher Annahme von Gefahr im Verzug bereits aufgrund des geltenden Rechts zu einem Verwertungsverbot gelangt. Dies ist sachgerecht und ausreichend.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Verkürzung der Anordnungs- und Verlängerungsfristen von maximal drei auf zwei Monate erscheint in Anbetracht des durch die rechtstatsächliche Untersuchung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br. belegten Umstandes, dass die Anordnungsfristen in der Praxis nicht unnötig ausgeschöpft werden, nicht erforderlich und wird daher entsprechend dem Vorschlag Nummer 6 des Bundesrates nicht übernommen.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene zweitinstanzliche Zuständigkeit für Verlängerungsanordnungen über sechs Monate hinaus erscheint nicht erforderlich und wird deshalb entsprechend dem Vorschlag Nummer 7 des Bundesrates nicht übernommen.

Zu § 100b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StPO-E

Die Änderung entspricht dem Vorschlag Nummer 8 des Bundesrates, dessen Begründung sich der Ausschuss zu eigen macht.

Zu § 100b Abs. 3 StPO-E

Die Änderung entspricht dem Vorschlag Nummer 9 des Bundesrates, dessen Begründung sich der Ausschuss zu eigen macht.

Zu § 100b Abs. 4 Satz 2 StPO-E

Die Änderung greift den Vorschlag Nummer 10 des Bundesrates teilweise auf, indem die vorgesehene Berichtspflicht auf die Mitteilung des Ergebnisses der Telekommunikationsüberwachung beschränkt wird, mithin über deren Verlauf im Einzelnen nicht berichtet werden muss.

Zu § 100b Abs. 6 StPO-E

Die vorgesehene Streichung von § 100b Abs. 6 Nr. 4 greift das Anliegen in Nummer 11 der Stellungnahme des Bundesrates auf:

Die in § 100b Abs. 6 Nr. 4 StPO-E in der Fassung des Regierungsentwurfs vorgesehenen differenzierenden Angaben über die Anzahl der überwachten Telekommunikationsvorgänge wirft, wie die Sachverständigenanhörung ergeben hat, gewichtige (Abgrenzungs-)Probleme auf und kann erheblichen zusätzlichen Aufwand verursachen, ohne dass dies letztlich mit einem entsprechend hohen Erkenntnisgewinn verbunden wäre. So ist etwa unklar, ob bei einer Überwachung der Einwahl ins Internet nur diese Einwahl oder aber jeder Aufruf einer Internetadresse und das Anklicken der dortigen Links zu erfassen wären. Zweifelhaft wäre auch, ob im Internet geschriebene E-Mails oder Chat-Beiträge jeweils gesondert zu erfassen wären und wie eine Differenzierung bei Nutzung von UMTS erfolgen könnte. Die vorgesehene Nummer 4 wird daher gestrichen.

Demgegenüber wird die in Absatz 6 Nr. 2 vorgesehene Differenzierung nach der Art der Überwachungsanordnung beibehalten. Die insoweit zu erhebenden Angaben müssen sich gemäß § 100b Abs. 2 StPO aus der Überwachungsanordnung ergeben und daher ohne besonderen Aufwand statistisch erfassbar sein.

Zu Nummer 8 Buchstabe c (§ 100c Abs. 6 Satz 3 StPO-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1 und 11a – neu –.

Zu Nummer 9 Buchstabe a – neu – (§ 100d Abs. 1 Satz 3 StPO-E)

Entsprechend dem Vorschlag Nummer 28 des Bundesrates soll bei Tagesfristen einheitlich von Werktagen gesprochen werden. Dem trägt die vorgesehene Änderung Rechnung.

Zu Nummer 10 Buchstabe b (§ 100e Abs. 2 Nr. 8 StPO-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur (die Bezugnahme auf Satz 1 war zu streichen, weil § 100e Abs. 2 nur aus einem Satz besteht) sowie um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 101 Abs. 6 StPO-E).

Zu Nummer 11

Zu § 100f Abs. 1 StPO-E

Entsprechend dem Vorschlag Nummer 28 des Bundesrates wird klargestellt, dass die in Bezug genommenen Katalogtaten nach § 100a Abs. 2 StPO-E als Täter oder Teilnehmer begangen oder in strafbarer Weise versucht worden sein müssen.

Ferner wird entsprechend § 100a StPO-E geregelt, dass die Anlassstraftat auch im Einzelfall schwer wiegen muss.

Zu § 100g Abs. 2 Satz 2 StPO-E

Die vorgesehene Ergänzung ermöglicht entsprechend dem Vorschlag Nummer 12 des Bundesrates eine Funkzellenabfrage auch zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten. Zur Notwendigkeit der Ergänzung wird auf die Stellungnahme des Bundesrates sowie die ergänzenden Ausführungen der Bundesregierung in der Gegenäußerung Bezug genommen.

Zu § 100i Abs. 1 StPO-E

Entsprechend dem Vorschlag Nummer 28 des Bundesrates wird klargestellt, dass die Anlassstraftat als Täter oder Teilnehmer begangen worden sein kann.

Zu § 101 Abs. 4 Satz 2 StPO-E

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den nachfolgend erläuterten Änderungen bei den Absätzen 6 bis 10.

Zu § 101 Abs. 6 und 7 StPO-E

Die Änderungen fassen die Regelungen in § 101 Abs. 6 und 7 StPO-E zusammen:

Absatz 6 Satz 1 und 2 ist gegenüber dem Regierungsentwurf ohne inhaltliche Änderung kürzer gefasst worden.

Absatz 6 Satz 3 knüpft an Absatz 7 in der Fassung des Regierungsentwurfs an: Sobald absehbar ist, dass die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, kann das Gericht einem endgültigen Absehen von der Benachrichtigung zustimmen. Diese Entscheidung ist – abweichend von Absatz 7 in der Fassung des Regierungsentwurfs – an keine Frist gebunden; sie kann – auf entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft – auch schon vor Ablauf der in Satz 1 bestimmten Zweijahresfrist erfolgen.

Absatz 6 Satz 4 entspricht Absatz 6 Satz 3 in der Fassung des Regierungsentwurfs.

Absatz 6 Satz 5 entspricht Absatz 6 Satz 4 Halbsatz 1 in der Fassung des Regierungsentwurfs.

Absatz 6 Satz 4 Halbsatz 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs ist nicht übernommen worden, weil auch in Fällen einer akustischen Wohnraumüberwachung das Gericht die Frist für weitere Zurückstellungen unter sachgerechter Würdigung des Einzelfalles bestimmen kann und soll.

Zu § 101 Abs. 8 und 9 – alt – bzw. Abs. 7 – neu – StPO-E

Die Änderungen fassen § 101 Abs. 8 und 9 StPO-E zusammen.

Inhaltlich neu ist lediglich Satz 1 Halbsatz 2, der dem Umstand Rechnung trägt, dass Maßnahmen nach § 100h StPO-E nicht und Maßnahmen nach § 110a StPO-E nur in bestimmten Fällen der gerichtlichen Anordnung bedürfen, es also mitunter kein „für die Anordnung der Maßnahme zuständiges Gericht“ gibt. Für diese Fälle greift die mit der Ergänzung vorgesehene und an § 162 Abs. 1 StPO-E angelehnte Auffangzuständigkeit ein.

Zu Nummer 11a – neu – (§ 108 StPO-E)

Die Änderungen in § 108 Abs. 2 dienen der Klarstellung, dass das Verwertungsverbot sich auf die Unzulässigkeit einer Verwertung zu Beweiszwecken bezieht.

Die Regelung in dem neu angefügten Absatz 3 verbietet künftig eine beweismäßige Verwertung von dem Zeugnisverweigerungsrecht unterfallenden Zufallsfunden im Sinne des § 108 Abs. 1 Satz 1 StPO (vgl. dazu Schäfer in: Löwe-Rosenberg, Kommentar zur StPO, 25. Auflage, § 108 Rn. 4), die bei einem Medienmitarbeiter gefunden werden und sich nicht auf eine Straftat beziehen, die im Höchstmaß mindestens fünf Jahre Freiheitsstrafe androht; ausdrücklich ausgeschlossen wird zudem die beweismäßige Verwertung bei Straftaten nach § 353b StGB. Dies stärkt den sog. Informantenschutz und damit die Pressefreiheit.

Die Bestimmung lässt die Regelungen zur Sicherstellung bzw. Beschlagnahme entsprechender Gegenstände (§ 94 ff. StPO) unberührt. Greift das Beschlagnahmeverbot nach § 97 Abs. 5 StPO ein, so ist allerdings bereits die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme unzulässig. Greift das Beschlagnahmeverbot nach § 97 Abs. 5 StPO hingegen nicht ein (etwa bei Verstrickung des Medienmitarbeiters in die Straftat oder weil es sich um inkriminierte Gegenstände handelt, vgl. § 97 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 StPO), so ist zwar die Beschlagnahme zulässig; die Verwertung des Gegenstandes zu Beweiszwecken in einem Strafverfahren darf aber nach der Neuregelung in § 108 Abs. 3 StPO-E nur erfolgen, soweit das Strafverfahren eine Straftat zum Gegenstand hat, für die das Gesetz im Höchstmaß mindestens fünf Jahre Freiheitsstrafe androht und es sich nicht um eine Straftat nach § 353b StGB handelt.

Zu Nummer 12 (§ 110 Abs. 3 StPO-E)

Die vorgesehenen Änderungen präzisieren den Zweck der Regelung und umschreiben damit besser deren Anwendungsbereich:

Die Regelung soll, um den Verlust beweiserheblicher Daten zu vermeiden, eine Sicherung von Daten ermöglichen, die von dem (offen) durchsuchten Computer aus zwar zugänglich sind, aber auf einem räumlich getrennten Speichermedium (z. B. dem Speicherplatz auf einem Server im Intra- oder Internet) gespeichert sind. Deshalb wird bereits für die in Satz 1 geregelte Durchsicht solcher räumlich getrennten Speichermedien die Voraussetzung aufgenommen, dass ohne die Maßnahme der Verlust der Daten zu besorgen sein muss, etwa weil noch vor einer physischen Sicherstellung des externen Speichermediums die Löschung der Daten zu erwarten wäre.

Ergibt die Durchsicht des externen Speichermediums, dass sich dort Daten befinden, die für die Untersuchung von Bedeutung sind, dürfen diese Daten nach Satz 2 Halbsatz 1 gesichert (gespeichert) werden.

Da der Inhaber des räumlich getrennten Speichermediums nicht notwendigerweise die von der Durchsuchung betroffene Person ist, sondern ein Dritter sein kann, bedarf es Regelungen, die die Rechte des Dritten wahren und den Charakter der Maßnahme als Teil einer offenen Durchsuchung hervorheben. Der Regierungsentwurf sieht insoweit vor, die Zulässigkeit der Durchsicht der externen Speichermedien davon abhängig zu machen, dass die von der Durchsuchung betroffene Person berechtigt sein muss, den Zugriff auf das externe Speichermedium zu gewähren, der Inhaber des externen Speichermediums also stets davon ausgehen muss, dass auch Dritte auf dieses zugreifen. Eine solche Voraussetzung erscheint jedoch im Ergebnis nicht sachgerecht. Sie würde beispielsweise die Zulässigkeit der Durchsicht des externen Speichermediums von den im Rahmen der Durchsuchung praktisch kaum verlässlich abzuklärenden Absprachen zwischen der von der Durchsuchung betroffenen Person und dem Inhaber des externen Speichermediums abhängig machen; geht deren Vereinbarung dahin, dritten Personen – und erst recht den Strafverfolgungsbehörden – den Zugriff nicht zu gestatten, würde dies nach dem Regierungsentwurf eine Durchsicht stets verbieten und damit die Regelung weitgehend leer laufen lassen.

Sachgerechter ist es, insoweit die Regelung des § 98 Abs. 2 StPO entsprechend anzuwenden, wie dies von dem neuen Satz 2 Halbsatz 2 vorgegeben wird. Denn § 98 Abs. 2 StPO regelt bereits die insoweit ähnliche Situation, dass ein Gegenstand ohne richterliche Anordnung und ohne Anwesenheit der betroffenen Person beschlagnahmt worden ist. In solchen Fällen soll nach § 98 Abs. 2 Satz 1 StPO binnen drei (Werk-)Tagen die gerichtliche Bestätigung – hier hinsichtlich der Sicherung der vom externen Speichermedium gesicherten Daten – beantragt werden. Das für die Bestätigung zuständige Gericht hat gemäß § 33 Abs. 2 und 3 StPO vor der Bestätigung dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Dadurch wird sichergestellt, dass der Inhaber des externen Speichermediums von der Maßnahme Kenntnis erhält und seine rechtlichen Interessen wahrnehmen kann. Mit der entsprechenden Anwendung des § 98 Abs. 2 StPO wird zugleich deutlich, dass die – regelmäßig auf einem Datenträger gesicherten – Daten grundsätzlich wie ein beschlagnahmter Gegenstand zu behandeln sind. Wird die Sicherstellung von dem Gericht nicht bestätigt, wird allerdings der vor der Sicherung der Daten bestehende Zustand regelmäßig dadurch wieder herzustellen sein, dass die Daten gelöscht werden, notfalls durch Vernichtung des Datenträgers.

Klarzustellen ist, dass auch mit der modifizierten Fassung des § 110 Abs. 3 StPO-E keine verdeckte Onlinedurchsuchung erlaubt wird, wie sie derzeit im politischen Raum diskutiert wird. Insbesondere ermächtigt § 110 Abs. 3 StPO-E nicht dazu, das durchsuchte Speichermedium oder die externen Speichermedien derart zu manipulieren, dass auf diesen Medien oder Systemen heimlich eine Software aufgebracht wird, die eine Überwachung dieser Medien zulässt.

Zu Nummer 12a – neu – (§ 110b StPO-E)

Entsprechend dem Vorschlag Nummer 28 des Bundesrates soll bei Tagesfristen einheitlich von Werktagen gesprochen werden. Dem trägt die vorgesehene Änderung Rechnung. Zugleich wird § 110b StPO geschlechtsneutral abgefasst.

Zu Nummer 13a – neu – (§ 160a StPO-E)

Die im Regierungsentwurf als § 53b StPO-E vorgesehene Regelung wird als neuer § 160a in die Strafprozessordnung eingestellt. Dieser Standort erscheint systematisch passender. Inhaltlich bleibt die Regelung mit Ausnahme der Änderungen in den Absätzen 2 und 4 unverändert:

Absatz 1 entspricht § 53b Abs. 1 Satz 1 StPO-E in der Fassung des Regierungsentwurfs.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 53b Abs. 2 StPO-E in der Fassung des Regierungsentwurfs, verzichtet aber in Satz 1 Halbsatz 1 aus Stringenzgründen auf die Aufzählung einzelner Angemessenheitskriterien und führt dafür mit Satz 1 Halbsatz 2 eine besondere Schwelle ein, die den Maßstab für die Verhältnismäßigkeitsabwägung konkretisiert: Bei Straftaten von nicht erheblicher Bedeutung sind Ermittlungsmaßnahmen, die die in Absatz 2 in Bezug genommenen Berufsgeheimnisträger einbeziehen und damit dem Zeugnisverweigerungsrecht unterfallende Erkenntnisse erbringen würden, regelmäßig unzulässig.

Absatz 3 entspricht § 53b Abs. 3 StPO-E in der Fassung des Regierungsentwurfs.

Absatz 4 entspricht weitgehend § 53b Abs. 4 StPO-E des Regierungsentwurfs, verzichtet aber auf das formale Erfordernis der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und bestimmt stattdessen, dass der Verstrickungsverdacht sich auf bestimmte Tatsachen gründen muss. Damit soll zum Schutz der durch die Zeugnisverweigerungsrechte der Berufsgeheimnisträger geschützten Interessen gewährleistet werden, dass der Verstrickungsverdacht nur nach sorgfältiger, sich auf Tatsachen stützende Prüfung angenommen wird.

Absatz 5 entspricht § 53b Abs. 5 StPO-E in der Fassung des Regierungsentwurfs.

Zu Nummer 15 (§ 162 StPO-E)

Entsprechend dem Vorschlag Nummer 14 des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung wird die Zuständigkeit des Ermittlungsgerichts am Sitz der Staatsanwaltschaft auf Haftbefehls- und Unterbringungsbefehlsanträge erstreckt; die Zuständigkeiten nach den §§ 125, 126a StPO bleiben daneben erhalten.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a (§ 163d Abs. 1 StPO-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufnahme des § 29 Abs. 1, 3 Satz 2 des Grundstoffüberwachungsgesetzes in § 100a Abs. 2 StPO-E.

Zu Buchstabe b – neu – (§ 163d Abs. 2 Satz 3 StPO-E)

Entsprechend dem Vorschlag Nr. 28 des Bundesrates soll bei Tagesfristen einheitlich von Werktagen gesprochen werden. Dem wird durch die in § 163d Abs. 2 Satz 3 StPO-E aufgenommene Bezugnahme auf § 100b Abs. 1 Satz 3 StPO-E Rechnung getragen.

Zu Nummer 17 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc
(§ 163e Abs. 4 Satz 4 StPO-E)

Entsprechend dem Vorschlag Nummer 28 des Bundesrates soll bei Tagesfristen einheitlich von Werktagen gesprochen

werden. Dem wird durch die in § 163e Abs. 4 Satz 3 StPO-E aufgenommene Bezugnahme auf § 100b Abs. 1 Satz 3 StPO-E Rechnung getragen.

Zu Nummer 18 Buchstabe a (§ 163f Abs. 3 StPO-E)

Die Bezugnahme in Absatz 3 Satz 3 auf § 100b Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 StPO-E entfällt, da die in Bezug genommene Regelung gestrichen wird. Ferner ist eine rein redaktionelle Korrektur vorgesehen (Anführungszeichen am Ende des Änderungsbefehls).

Zu Nummer 20 Buchstabe a (§ 477 Abs. 2 Satz 4 StPO-E)

Die Ergänzungen in § 477 Abs. 2 Satz 4 StPO-E stellen klar, dass auch die speziellen Verwendungsregelungen in § 100i Abs. 2 Satz 2 und § 108 Abs. 2 und 3 StPO-E als speziellere Regelungen vorgehen.

Zu Nummer 21 – neu –

Es handelt sich um eine redaktionelle Vereinheitlichung zur konsequenten Anpassung der Terminologie der Strafprozessordnung an die im Datenschutzrecht allgemein gebräuchliche Begrifflichkeit (vgl. bereits die entsprechende Anpassung der Terminologie u. a. in § 100d StPO-E).

Zu Artikel 2 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Zu Nummer 3 Buchstabe c – neu – (§ 110 Abs. 3 Satz 1 TKG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b (§ 110 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a TKG-E): Dort wird die Ermächtigung zum Erlass der Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) auf den Fall der Auskunftserteilung (z. B. über Verkehrsdaten, § 100g StPO-E) erstreckt. Mit der hier vorgesehenen Ergänzung wird geregelt, dass technische Einzelheiten die Auskunftserteilung betreffend in der nach in § 110 Abs. 3 TKG vorgesehenen Technischen Richtlinie festgelegt werden.

Zu Nummer 4 Buchstabe a (§ 111 Abs. 1 TKG-E)

Im Rahmen der Beratungen hat die Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN) die Befürchtung vortragen lassen, dass der in § 111 Abs. 1 TKG-E neu eingeführte Begriff „andere Anschlusskennungen“ eine „Einstiegsmöglichkeit in die Verpflichtung wäre, nicht nur Kennungen zu speichern, die der Rufnummer äquivalent sind (wie die in der Gesetzesbegründung beispielhaft angeführten ‚DSL-Kennungen‘), sondern auch eine große Anzahl von IP-Adressen und anderen Daten, die zwar Kriterien des Gesetzes erfüllen, aber für die Ermittler höchstens von theoretischem Wert sind“.

Diese Befürchtung ist nicht begründet, weil eine Anschlusskennung

– eine dem Anschlussinhaber dauerhaft zugewiesene Kennung (Zeichenfolge) ist,
– die Telekommunikation, die vom Anschluss des Anschlussinhabers aus geführt wird, eindeutig und gleichbleibend kennzeichnet und
– damit eine Funktion hat, die der Funktion der Rufnummer im Telefoniebereich vergleichbar ist,
– mithin kein Datum ist, das nur temporär vergeben wird, wie dies etwa bei einer dynamischen IP-Adresse der Fall ist.

Zu Nummer 6

Zu § 113a Abs. 10 TKG-E

Entsprechend dem Vorschlag Nummer 19 des Bundesrates, dem die Bundesregierung insoweit zugestimmt hat, wird in § 113a Abs. 10 Satz 2 TKG-E klargestellt, dass die besondere Ermächtigung zum Zugang zu den nach Maßgabe von § 113a TKG-E gespeicherten Daten durch den Diensteanbieter zu erteilen ist.

Zu § 113b Satz 1 Halbsatz 2 TKG-E

Ausgehend vom Vorschlag Nummer 20 Buchstabe b des Bundesrates, dem die Bundesregierung in der Sache zugestimmt hat, wird mit der Ergänzung in § 113b Satz 1 Halbsatz 2 TKG-E geregelt, dass die nach § 113a TKG gespeicherten Daten, wie etwa eine (dynamische) IP-Adresse, auch für eine Auskunftserteilung über Bestandsdaten nach § 113 TKG verwendet werden dürfen. Damit wird in der Sache zugleich auch dem Anliegen im Vorschlag Nummer 18 des Bundesrates Rechnung getragen und eine ausdrückliche gesetzliche Regelung geschaffen, die klarstellt, dass Auskünfte insbesondere über den Namen und die Anschrift eines mittels dynamischer IP-Adresse und Uhrzeit individualisierten Anschlussinhabers im manuellen Auskunftsverfahren nach § 113 TKG zu erteilen ist, und zwar gerade auch dann, wenn diese Auskunft vom Diensteanbieter nur unter Rückgriff auf – etwa nach § 113a TKG-E oder anderen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes – gespeicherte Verkehrsdaten möglich ist. Die mit der Ergänzung in § 113b Satz 1 Halbsatz 2 TKG-E nochmals klargestellte Gesetzeslage entspricht – ungeachtet einzelner hiervon abweichender Judikate – seit jeher dem Willen des Gesetzgebers; auf die zutreffenden Ausführungen der Bundesregierung unter Abschnitt IV im Allgemeinen Teil der Entwurfsbegründung wird Bezug genommen (Drucksache 16/5846, S. 26).

Den weitergehenden Vorstellungen des Bundesrates, die nach § 113a TKG-E gespeicherten Daten auch für entsprechende Bestandsdatenauskünfte an die Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums verwenden zu dürfen (Vorschlag Nummer 20 Buchstabe a des Bundesrates), folgt der Ausschuss nicht. Die Verwendung von allein nach § 113a TKG-E gespeicherten Daten durch den Diensteanbieter soll grundsätzlich auf die Erteilung von Auskünften für hoheitliche Zwecke beschränkt bleiben. Deshalb wird auch – entgegen entsprechenden Forderungen der Diensteanbieter – keine Verwendung der allein nach § 113a TKG-E gespeicherten Daten für unternehmensinterne Zwecke, wie etwa die Missbrauchsbekämpfung nach § 100 TKG, zugelassen.

Von diesen Verwendungsbeschränkungen unberührt bleibt die Möglichkeit eines Rechteinhabers, im Rahmen eines durch eine strafbare Rechtsverletzung veranlassten Strafverfahrens Auskunft aus der Strafverfahrensakte nach Maßgabe des § 406e StPO zu beanspruchen und dadurch mittelbar auch an dem Ergebnis der durch die Strafverfolgungsbehör-

den eingeholten Bestandsdatenauskunft nach den §§ 161, 163 StPO i. V. m. § 113 TKG zu partizipieren.

Zu Nummer 9 (§ 150 Abs. 12b TKG-E)

Nach dem Ergebnis der Sachverständigenanhörung sind die Speicherungspflichten im Internetbereich nicht, wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung grundsätzlich vorgesehen, bis zum 1. Januar 2008 realisierbar. Es soll deshalb in weitgehendem Umfang von der Vorbehaltsmöglichkeit nach Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 2006/24/EG Gebrauch gemacht und für die Anbieter von Internetzugangs-, E-Mail- und Internettelefoniediensten eine Übergangsregelung vorgesehen werden, nach der die Speicherungspflichten spätestens ab dem 1. Januar 2009 zu erfüllen sind. Dies räumt für die notwendigen technischen Umstellungen einen angemessenen Zeitraum ein. Die entsprechende Formulierung in § 150 Abs. 12b TKG-E, wonach die Daten spätestens ab dem 1. Januar 2009 gespeichert werden müssen, erlaubt es den Verpflichteten, die in § 111 Abs. 1 Satz 3 und § 113a TKG-E enthaltenen und als solche bereits zum 1. Januar 2008 in Kraft tretenden Speicherungspflichten bereits ab dem 1. Januar 2008 zu erfüllen. Die Verpflichteten erhalten damit praktisch die Möglichkeit, die Speicherung im Laufe des Jahres 2008 zu einem Zeitpunkt zu realisieren, der den betrieblichen Abläufen und Erfordernissen am besten gerecht wird und im Übrigen sicherstellt, dass die Daten jedenfalls ab dem 1. Januar 2009 gespeichert werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Vereinsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 101 StPO-E).

Zu Artikel 8 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 – neu – (§ 120 GVG-E)

Nummer 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Entwurfstext.

Zu Nummer 2 – neu – (§ 142a GVG-E)

Bei der in Nummer 2 aufgenommenen Änderung des § 142a Abs. 4 GVG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Einfügung der Nummer 4 in § 120 Abs. 2 GVG durch Artikel 3 des 2. Justizmodernisierungsgesetzes vom 30. Dezember 2006, BGBl. I S. 3416 ff. (Zuständigkeitserweiterung des Generalbundesanwalts auf AWG-Straftaten).

Zu Artikel 10 (Änderung des IStGH-Gesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 101 StPO-E).

Zu Artikel 13 (Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung)

Die am Ende des Einleitungstextes angefügte Fußnote dient dem für die TKÜV notwendigen Notifizierungsverfahren. Gemäß Artikel 12 der Richtlinie 98/34/EG müssen die Mitgliedstaaten bei Erlass einer technischen Vorschrift in dieser selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug nehmen (Zitiergebot).

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 2 Nr. 3.

Berlin, den 7. November 2007

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Klaus Uwe Benneter
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333